

Grundherrschaft und Fehde

VON HANS PATZE

1. Geistliche Grundherrschaften

Über Gottesfrieden und Landfrieden sind in den letzten Jahren mehrere grundlegende Untersuchungen erschienen¹⁾. Weniger Aufmerksamkeit haben die Folgen des Fehdewesens während des hohen und späten Mittelalters gefunden. Über Umfang und Auswirkungen der Schäden, die der Adel Kirchen, Bauern und Bürgern^{1a)} zufügte, mangelt es noch an systematischen Arbeiten. Wir erfahren aus den von Königen oder Landesherren erlassenen oder geschlossenen Landfrieden, was man dem Bauern, war er nun Hintersasse einer Kirche oder eines weltlichen Grundherrn, nicht antun sollte und wie Landfriedensbrecher bestraft werden sollten, aber wir wissen noch zu wenig über die wirtschaftliche Situation kirchlicher und weltlicher Grundherrschaften als Nachwirkung von Fehdehandlungen.

Bei den großen Reichsklöstern der merowingischen und der karolingischen Epoche bestand von Anfang an die Gefahr des Verlustes von Stiftungsgut. Der weit wirkende Ruhm bedeutender, von den Königen begünstigter Klöster und ihrer Titelheiligen veranlaßte Gläubige auch an entfernten Orten zu Stiftungen an diese Kirchen, um an ihrer Heilswirkung teilzuhaben. Die Empfänger der Güter und Rechte, die den bestifteten Heiligen repräsentierten, mochten die Tradenten nicht zurückweisen, auch wenn sie vielleicht erkennen konnten, daß weit entfernter Streubesitz infolge schlechter Verkehrsverbindungen nicht zu nutzen, ja nicht einmal administrativ und rechtlich zu kontrollieren oder zusammenzuhalten sein würde. Der Verlust entlegener, locker gestreuter Güter und Rechte war vorauszusehen, diese administrativ über Entfernungen von mehreren hundert Kilometern und über lange Zeiträume an das Kloster zu binden, ging über das Leistungsvermögen auch eines großen und intakten Konventes. Freilich war die Gefahr und Versuchung besonders groß, daß Vögte oder Meier, denen die Verwaltung solcher Fernbesitzungen übertragen werden mußte, sich der Versuchung

1) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (BonnRechtswissAbhh 44), 1952. – H. HATTENHAUER, Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland, Jur. Diss. Marburg 1958/60. – H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966. – W.-D. MOHRMANN, Der Landfriede im Ostseeraum (RegensburgHistForsch 2), 1972. – W. LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (MitteldtForsch 77), 1975.

1a) ELSEBETH ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (FrankfHistAbhh 6), 1973.

nicht widersetzten, sich den anvertrauten Besitz anzueignen oder die klösterlichen Hintersassen zu drangsaliieren.

Seit dem Bruderkrieg zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen nimmt die Rechtsunsicherheit im Reiche zu, häufen sich die Klagen der Klöster über Heimsuchungen, die ihnen der Adel zufügt²⁾. Allerdings bleibt in den Quellen vielfach undeutlich, welche Gewalttaten das einzelne Kloster und seine Großgrundherrschaft zu erdulden hatten. Selten einmal erfährt man genauer, ob sich hinter den Klagen der Chronisten ein kontinuierlicher, meist unauffälliger Erosionsprozeß, teilweise auch Wandel der Grundherrschaft verbarg, etwa in Gestalt der bereits angedeuteten Übergriffe einzelner Meier gegen die servi, wie sie Ekkehard von St. Gallen beschreibt³⁾, oder ob verheerende Fehden gegen Meierhöfe und Hintersassen begangen wurden.

Auch aus dem 11. und 12. Jahrhundert besitzen wir nicht allzu zahlreiche Nachrichten über gewaltsame Einfälle des Adels in kirchliche Grundherrschaften. Manchmal fragt man sich, ob die wenigen Sätze der Chronisten über Gewaltübung ein wesentliches auslösendes Moment für den Ruf nach Libertas ecclesie mit gebildet haben können⁴⁾, wenngleich kein Zweifel bestehen kann, daß die Führer der Reform das Verhältnis der Laienwelt zur Kirche prinzipiell ändern wollten und die vollkommene Verchristlichung der Welt anstrebten.

In Lorsch hören wir an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert von Gewaltakten der Vögte gegen die familia des Klosters⁵⁾, das sich vom Königtum im Stich gelassen fühlte, seit es der junge Heinrich IV. an Adalbert von Bremen geschenkt hatte. Die aus Fulda vorliegenden Nachrichten⁶⁾ weisen auf Eigenmächtigkeiten von Meiern innerhalb ihres Hofverbandes hin,

2) HARTMUT HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (SchrMGH 20), 1964, S. 13. – FELIX SENN, L'institution des avoueries en France, 1903. – DERS., L'institution des vidames en France, Paris 1907, S. 146 ff. Vicedomini sind erst im hohen Mittelalter nachzuweisen.

3) Ekkehardi IV., Casus sancti Galli – St. Galler Klostergeschichten, hg. und übersetzt von H. H. HEFELE (ausgewählte Quellen zur dt. G. d. MA's. Frh. vom Stein – Gedächtnisausgabe X), 1980, cap. 48, S. 108 f.; dazu vgl. K. H. GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, 1931, S. 117 ff.

4) G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (ForschKirch-GeistG 7), 1936.

5) Codex Laureshamensis, I, Einleitung, Regesten, Chronik, bearb. v. K. GLÖCKNER, 1929, Chronik, Kap. 142a, S. 416: *Longum est euoluere, qualiter hic uenerabilis pater ante et post reedificatam ex incendiis laureshamensem ecclesiam, ornatum quoque ecclesiasticum quem Winitherus ambitu symoniaco expilauerat, et in vadia exposserat, plurima ex parte recuperaverit, et curias supradictas suę dispositioni restituerit. Nec his contentus, familiam quoque ecclesię contra obpressores suos cepit viriliter manutenere et defendere, maximeque aduersum Bertholfi advocati tyrannidem, qui fuit radix, peccatrix huiusmodi que adhuc vigent exactionum...* Kap. 142b.: *...Iste (Geroldus) curtim dominicalem, Stehelin Mesela dictam, iuri custodis laureshamensis assignavit, sicut et alia eiusdem nominis, in qua abbas Anselmus ob tuitionem ecclesię castrum construxerat, in dispositionem portarii accessit...* Kap. 143a. verzeichnet weitere innere Wirren und Bedrohungen durch den Vogt Bertholf und den Pfalzgrafen Gottfried. – vgl. dazu F. KNÖPP, in: Die Reichsabtei Lorsch I, 1973, S. 338 f.

6) Der Bericht des Abtes Markward v. Fulda (1150–1165) zeigt, daß sowohl Überfälle und Plünderungen als auch die Entfremdung von Gütern, die zu Meierhöfen gehörten, durch die Meier den Ruin des Klosters herbeiführten; J. F. BÖHMER, Fontes rerum Germanicarum III, 1853, S. 165 ff. – Der Abt schildert in sehr

die zu Änderungen der Rechtsverhältnisse und des Wirtschaftsverbandes führten. Aber daneben haben Landesherren wie die Landgrafen von Thüringen Besitz von Fulda^{7/8)} und Hersfeld an sich gerissen und auf ihm Burgen und Städte erbaut. Diese Entwicklung hat schließlich die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis verursacht. Die Abtei Reichenau hat im 13. Jahrhundert vor allem infolge innerer Streitigkeiten sowohl den Verfall ihrer Großgrundherrschaft eingeleitet als auch Überfälle auf sich gezogen⁹⁾.

Ob geistliche Grundherrschaften und ihre Einrichtungen von den Vögten oder benachbarten Landes- und Grundherren geschont wurden, hing auch nach der Reform von der persönlichen Haltung des Adelligen oder Ministerialen ab¹⁰⁾, der Gewalt gegen eine Kirche zu üben versucht war. Die guten Vorsätze des Reformzeitalters gerieten vielfach in Vergessenheit.

klarer und anschaulicher Weise, wie er mit großer Beharrlichkeit dem Verfall der Fuldaer Grundherrschaft steuerte und alte Rechtszustände wiederherzustellen suchte. Dabei kam es zu Zusammenstößen: *Villicationes meas laicis interdixi, quas statim cum fratribus meis et cum quibusdam rusticis, sicut mihi ratum et consultum videbatur, disposui. Unde statim, quia prima coitio acerrima est, magnam contradictionem, etiam occisionem meorum et oculorum execationem et sanguinis effusionem ab importunitate quorundam pertuli...*

7/8) Die alte fuldische Grundherrschaft Creuzburg a. d. Werra ging mit Zustimmung Barbarossas ca. 1170 in den Besitz der Landgrafen von Thüringen über. Unter der Burg erbauten die Landgrafen eine Stadt. Der Grund und Boden der Städte Melsungen und Rotenburg/Fulda ist von den Landgrafen mit größter Wahrscheinlichkeit Hersfeld entfremdet worden; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (MitteldtForsch 22), 1962, S. 238f., 460f.

9) Auch die Abtei Reichenau ist eher durch rechtliche Mißbräuche als durch gewaltsame Eingriffe gegen ihre Grundherrschaft erschüttert worden. Die Reichenauer Urkundenfälschungen richten sich bekanntlich gegen die materielle Ausweitung der Rechte der Vögte; JOHANNES LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 21, 1900, S. 28–106, zusammenfassend S. 90ff. Die Reichenau läßt besonders gut erkennen, daß die alten Benediktinerklöster vornehmlich durch Aufsässigkeit ihrer eigenen Lehensleute Schaden litten; Adelige und Ministeriale verfügten über Güter und Hintersassen, die sie vom Abt zu Lehen besaßen, wie über Eigen. K. BEYERLE in: Die Kultur der Abtei Reichenau I, 1925, hg. von K. BEYERLE, S. 119, faßt seine Ausführungen über die inneren Verhältnisse dieses adeligen Klosters in dem Satz zusammen: »Die Grundherrschaft des Klosters wurde zur Beute der eigenen Ritterschaft«. – Entfremdung von Reichenauer Lehen durch Ministeriale hat zur Gründung der Deutschordenskommende Mainau geführt; O. FEGER, Die Deutschordenskommende Mainau, 1958. In dem um 1250 von einem Reichenauer Mönch verfaßten Planctus Augie heißt es (Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III, hg. von F. J. MONE, 1863, S. 139f.):

*Tollunt impavidi primoque ministeriales
Res tibi collatas a principibus reverendis...
Hii defensores humiles quandoque fuerunt,
Nunc se raptores crudeles constituerunt.*

Diese Verse zielen auf Gewalttätigkeiten ab, die im Gefolge von Parteiungen in der Mitte des 13. Jhs. entstanden. Unter dem Abt Burkhard v. Hewen überfielen seine Feinde die Insel, »erstürmten die Burg Schopflen, plünderten und verbrannten die Höfe der Abtei«, FEGER, Mainau, S. 33. Eine Urkunde Innocenz' IV. von 1248 Mai 29, sagt, die Abtei liege *in medio prave et perverse nationis*.

10) Über die faktischen Auswirkungen der Reform in Klöstern und Niederkirchen vgl. künftig: H. PATZE, Christenvolk und »Territorien«, in den Veröffentlichungen der Università Cattolica di Santa Cuore, Milano.

Bald zeigte sich, daß auch die beste Vogteiurkunde ein wertloses Blatt Pergament war, wenn diejenigen, die es mit ihrer Macht zu verbürgen hatten, einem hilflosen Konvent nicht zu seinem Recht verhalfen. Immer wieder sind Fälle gewaltsamen Einlagers und unmäßiger Nutzung der Erträge der Grundherrschaft von Klöstern zu verzeichnen.

Pfalzgraf Hugo von Tübingen hatte offensichtlich Erziehungsschwierigkeiten mit seinen Söhnen¹¹⁾. Weil sie sich im Kloster Marchtal gewaltsam betätigt hatten (*violentia nostrorum et successorum*), sah er sich veranlaßt, dem Abt 1179 zu bestätigen, daß er sich nur als Stifter des Klosters betrachte, aber dort keine Vogteirechte beanspruche¹²⁾. Aber schon ein Jahr später erschien der Prior des Klosters vor dem alten Pfalzgrafen Hugo und beklagte sich über dessen Sohn Rudolf, einen abgefeimten Lotterbuben, der das tat, womit nicht wenige dieser Adelsöhne den Tag hinbrachten: sie zogen mit einem Schweif von Genossen von Burg zu Burg oder auch in die Klöster und vertrieben sich die Zeit mit Müßiggang und Völlerei. Mit mehr als 130 Kumpanen – und Pferden – war der »unverschämte Lummel« (*protervia filii nostri*) in Marchtal erschienen und hatte sämtliche Weinvorräte ausgetrunken, unter Drohungen von den Mönchen noch mehr gefordert und sich für den Alkoholgenuß eine entsprechende Grundlage im Magen geschaffen: *magnum in victualibus (intulit) detrimentum*. Pfalzgraf Rudolf sah sich veranlaßt, das ungehörige Benehmen seines Sohnes zu tadeln, ihn zum Schadenersatz anzuhalten und jede Gewalttat, Unrecht und Räuberei zu untersagen¹³⁾.

Solche Übergriffe wie der geschilderte kamen auch später jederzeit vor. Sie zeigen, daß eine klösterliche Großgrundherrschaft als eine landwirtschaftliche Produktionsstätte eine geradezu

11) L. SCHMID, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen... nebst Urkundenbuch, 1853, S. 97ff. – 1267 Dez. 24 verzichtete Pfalzgraf Rudolf v. Tübingen auf die Vogtei innerhalb der Mauerp des Klosters Blaubeuren und über dessen fünf Mühlen *in recompensationem dampnorum gravaminum et iniurarum a nobis ac progenitoribus nostris abbati et conventui monasterii predicti tam intra septa cenobii quam in possessionibus forinsecis, heu crebro, indebite illatorum*; Wirt. UB VI, Nr. 1960.

12) Württemberg. UB II, Nr. CDXVIII, S. 203. ...*nos nullius iuris vel advocatię debitum, sed tantum nomen fundatoris in ecclesia vestra et in omnibus supradictis possidere...* Bemerkenswert ist die Poenformel der pfalzgräflichen Urkunde: *Pręterea ad violentiam nostrorum hęredum et successorum propellendam decernimus et statuimus, ut si aliqui filiorum nostrorum, nepotum vel quorumcumque hęredum pędictam libertatem vestram ausu temerario attemtaverint violare, nisi infra mensem, monitione vestra pęhabita, vobis ad plenum satisfecerit, centum marcas argenti puri et probati vestro monasterio, domino imperatori sive regi centum, domino episcopo Constantiensi et suo capitulo centum, sine retractatione qualibet teneantur.*

13) Württemberg. UB II, Nr. CDXXII, S. 208. Pfalzgraf Rudolf kehrte mit seiner Begleitung vom Reichstag in Ulm zurück. Es handelt sich um den Reichstag vom Dez. 1179 in Ulm; F. OPPL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 217. Der Hinweis, daß Rudolf über 130 Personen bei sich gehabt habe, ist eine der nicht häufigen konkreten Zahlenangaben über das Gefolge von Reichsfürsten bei solchen Gelegenheiten. – Die Urkunde hat eine ähnliche Poenformel wie die in Anm. 12 zitierte. – Gewalt gegen Marchtal wurde auch weiterhin geübt; vgl. SCHMID, Pfalzgrafen (wie Anm. 11), S. 200f. Schwer plünderte das Kloster Gf. Hartmann von Grüningen; Wirt. UB IV, Nr. 1410: *Equidem lamentabili insinuatione conventus et tocius provincie intellexi, quod comes Hartmannus de Grüningen suique factores irruptione facta, ipsum monasterium victualibus, indumentis sacerdotalibus, ornamentis ecclesiasticis, libris, privilegiis, spoliaverunt et inter alia privilegium patris mei... cum aliis spoliaverunt.*

magische Anziehungskraft ausüben mußte. Wer Bedarf an großen Mengen landwirtschaftlicher Produkte hatte, nirgends fand er sie in solchen Mengen wie auf den Meierhöfen.

Schwere Schäden einmal durch die übliche rechtliche Entfremdung von Gütern und Ministerialen, durch Burgenbau, durch Raub und Drangsalierung von Hintersassen hatte das Kloster Niederaltaich an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert von seinen Vögten, den Grafen von Bogen, zu erdulden^{13a}). Abt Poppo hat über die Plünderungen und Heimsuchungen, denen die Grundherrschaft dieses Klosters 1226 im Rahmen von Kämpfen zwischen Herzog Ludwig I. von Bayern und dem Grafen von Bogen ausgeliefert war, sehr genau berichtet. Da wurden einmal Klosterhöfe (*curiae*), zum anderen Villikationen (*officia*) ausgeraubt oder zerstört, Hunderte von Rindern, Schafen und Schweinen wurden von den Klosterhöfen weggetrieben. In Stall, Bäckerei, Kellerei und andere Betriebe des Klosters brachen die Plünderer ein und räumten alles aus, was nicht niet- und nagelfest war. Unter den zahlreichen Praktiken der Gewalt verdient eine hervorgehoben zu werden, die später (s. u. S. 284 ff.) wieder begegnen wird: Ein gewisser Ortwin befiehlt seinen Hörigen (*servi*), mehr als 200 Schweine des Klosters von den Weiden wegzutreiben; einige läßt er schlachten, die anderen verkauft er nach Passau und Vilshofen. Dort werden die Schweine von den Leuten des Abtes aufgespürt. Ortwin verspricht zwar, das Kloster dafür zu entschädigen, tut es aber natürlich nicht. Hier ist einmal klar bezeugt, was für große Mengen von Tieren, die in Schadenlisten vorkommen, nur erschlossen werden kann: Sie wurden in ganzen Herden von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften weg- und städtischen Märkten zugetrieben. Dort wurde das Raubgut von hehlerischen Bürgern, meist wohl Schlachtern, aufgekauft. Wir haben es bei solchen Handlungen eindeutig mit Raub und Plünderung und nicht mit einer Fehde zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches zu tun.

Gewaltsame Übergriffe des Adels gegen geistliche Grundherrschaften sind in größerer Zahl und gut bezeugt besonders seit dem 13./14. Jahrhundert nachzuweisen. In dieser Zeit hat die Welle der Schenkungen an die alten Klöster ihren Höhepunkt erreicht; sie sind saturiert. Zweitens lassen die Wirkungen des Investiturstreites und der von ihm bewirkten intensiveren Frömmigkeit in der Laienschaft nach. Die im Interregnum zunehmende Zahl der Adelsfehden richtete sich z. T. direkt gegen die Klöster oder zog sie in Mitleidenschaft. Die sich verstärkende Selbständigkeit der Landesherrn führte dazu, daß die Klöster nun ihrer Gewalt ausgeliefert waren oder daß sie, wenn sie dem König bisher unterstanden hatten, schutzlos waren oder zwischen verschiedene Gewalten gerieten.

Eine Landschaft, in der schon vor dem Tode Kaiser Friedrichs II. alle bösen Kräfte entfesselt waren, war Thüringen. Der söhnelose Tod des Gegenkönigs Heinrich Raspe löste den Thüringischen Erbfolgekrieg zwischen Markgraf Heinrich d. Erlauchten und Sophie von

13a) Zum folgenden vgl. den Bericht des Abtes Poppo bei B. BRAUNMÜLLER, Drangsale des Klosters Nieder-Altach im Jahre 1226, in: StudMittBenOrd 2, 1881, S. 99–108. Über die Altaicher Vögte vgl. die verschiedenen von Ph. JAFFÉ in: SS XVII, bes. S. 373–378 herausgegeben Altaicher Quellen. – Vgl. ferner J. CHMEL in: SbbAk Wien, Phil.-Hist.-Kl. Bd. 11, 1853, S. 873 ff.

Hessen aus^{13b)}. Rücksichtslos griffen neben den Fürsten, die infolge verwandtschaftlicher Verbindungen Ansprüche erhoben, die landgräflichen Ministerialen um sich und suchten sich zu bereichern, wo sie konnten.

Eine drastische Schilderung solcher Vorfälle hat der Mönch Reinhold aus dem Kloster Marienthal vor Helmstedt hinterlassen. Sie findet sich in der Chronik dieses Klosters¹⁴⁾. Freilich ist sie von einer solchen unmittelbaren Anschaulichkeit, daß man sie eher Gustav Freytag oder Ricarda Huch als einem Helmstedter Mönch des 13. Jahrhunderts zuschreiben möchte, doch sehe ich zu einem Zweifel an der Echtheit keinen unmittelbaren Anlaß. Der Verfasser steckt den großen politischen Rahmen, den Kampf der Anspruchsberechtigten Heinrich von Meißen und der Grafen von Anhalt um das Erbe Heinrich Raspes, ab und schildert das barbarische Wüten Ottos von Hadmersleben gegen Kirchen, Klöster und ihre Insassen, insbesondere gegen die Walkenriedsche Grangie Behringen, aus der sie das Vieh vertreiben. Den Heimsuchungen widersetzen sich die Grafen von Stolberg und Grafen von Beichlingen. In dem hier unwichtigen Hin und Her der Fehdeführenden quartiert sich Graf Heinrich von Askanien in der dem Kloster Marienthal gehörigen Grangie Mammendorf ein, wird aber von den Leuten des Otto von Hadmersleben förmlich ausgeräuchert. Die dramatische Beschreibung des Überfalls auf die Grangie besitzt nur als Situationsschilderung Wert, sagt aber wenig über die wirtschaftlichen Schäden, unter denen die Klöster lange Zeit zu leiden hatten.

Auch nach der Beilegung des thüringischen Erbfolgekrieges (1263) lassen die Hinweise auf Überfälle auf geistliche Grundherrschaften nicht nach. 1265 erließ Papst Clemens IV. ein Mandat an den Bischof von Brandenburg, er solle das Kloster Gerbstedt mit geistlichen Mitteln vor seinen *molestatores* schützen¹⁵⁾. Wir wissen aus vielen Zeugnissen, daß geistliche Strafen gegen Gewalt schon längst nichts mehr fruchteten.

Caesarius von Heisterbach teilt den Bericht eines Mönches Konrad mit, der über den Enkel des Gründers des Reformklosters Reinhardsbrunn, Landgraf Ludwig II., erzählt, wie dieser sich verhielt und welche Auffassung er über geistliche Strafen hatte: »Da dieser der größte Räuber und Tyrann war, betrieb er harte und sehr viele Forderungen gegenüber dem ihm anvertrauten Volke und zog sehr viele Besitzungen der Kirchen an sich und antwortete, als er deswegen und wegen vieler anderer Übeltaten von frommen Männern angeklagt wurde, die ihm bei der Beichte die Strafe der Bösen und den Ruhm der Erwählten vorhielten, mit dem erbärmlichen Worte: ›Wenn ich vorherbestimmt bin, können keine Sünden mir das Königreich der Himmel forttragen; wenn ich vorhergesagt bin, werden keine guten Taten mir jenes bringen können«¹⁶⁾. Können wir die Wirkungen der Übergriffe Ludwigs II. gegen sein Hauskloster

13b) TH. ILGEN u. R. VOGEL, Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247–1264), in: ZVHessGLdkd NF 10, 1882, S. 151–380.

14) SUDENDORF I, Nr. 34.

15) Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, bearb. von M. KRÜHNE (GQ ProvSachs 20), 1888, Nr. 33.

16) Dialogus Miraculorum, Distinctio prima de Conversione cap. 27 (und 34), hg. von J. STRANGE 1, 1851, S. 32 (und S. 40); Übersetzung nach W. HEINEMEYER, Die Reinhardsbrunner Fälschungen, in: ArchDipl. 13, 1967, S. 221 f.

nicht kontrollieren, so wissen wir, daß 1292 das Kloster zerstört wurde. Friedrich Köditz, der Rektor der Klosterschule, schildert den Zustand des Klosters um 1300 mit folgenden Sätzen: »Unser Gut und unsere Habe haben sie zerstreut, unsere Höfe und Vorwerke sind durch Räubereien zerstört, die Gebäude sind niedergebrochen und verfallen, unsere armen Leute und Hintersassen sind verjagt, unsere Nahrung ist gar dünn geworden . . . uns opfert, bescheidet und gibt niemand mehr etwas, sondern wir werden von allen Leuten geschädigt und mit den Füßen getreten«¹⁷⁾.

Bezeichnenderweise aus dem Interregnum liegt die erste protokollartige Aufzeichnung von Schäden vor, welche die Salzburger Kirche auf ihren Gütern an der Traisen (*apud Traisen*) zu erdulden hatte¹⁸⁾. Das Verzeichnis hält jede nur denkbare Art von Gewaltanwendung und Rechtsbruch fest. Die Güter der Salzburger Kirche und ihre Hintersassen wurden geplündert, Obstgärten verwüstet (*eradicare*), Weingärten besetzt, Menschen verschiedenen Standes, meist Bauern, erschlagen, verbrannt, verstümmelt, gefangen und um Lösegeld erpreßt. Daß es sich nicht in jedem Fall um Schäden im Verlauf von Fehdehandlungen, sondern oft zweifellos um die beabsichtigte dauernde Veränderung von Besitztiteln handelt, ersieht man daraus, daß Salzburger Hintersassen in andere Hörigkeit überführt wurden. Interessant ist auch in diesem Schadensverzeichnis die Bezifferung der Schäden in Geldwert. Einmal werden 156 Schweine zum Stückpreis von 60 Pfg. genannt. Eingang wird der Schaden, den ein Otto v. Walchuneskirchen der Salzburger Kirche zugefügt hat, auf über 600 Pfd. beziffert. Eine Zwischenabrechnung nennt 1200 Pfd. Schäden, ausgenommen Klöster, Ministeriale und Bürger (*cives*). An anderer Stelle wird gesagt, jemand sei zur Zeit des Landfriedens (*tempore treugarum*) getötet worden; eine Reihe von Schäden wird verzeichnet, die in einer Fehde zwischen Konrad von Zackingen und Hadamar IV. von Kuenring entstanden sind. Eine andere Gruppe von Schäden ist im Amt Welmich verübt worden, bevor Herzog Ottokar von Österreich gekommen ist. Mehrfach wird gesagt, daß der Amtmann von Welmich nicht in der Lage ist, den Gewalttaten Einhalt zu gebieten. Im ganzen waltet der Eindruck vor, daß jahrelang mit großer Beharrlichkeit immer neue Rechtsbrüche gegen Sachen, Rechte und Personen begangen worden sind. Es kam offenbar nicht darauf an, durch Gewalttaten im Rahmen von Fehdehandlungen einen Rechtsanspruch durchzusetzen, sondern die bestehenden Rechte des Erzstiftes auf Dauer zu verändern. Albero von Kuenring erpreßt 110 Pfund und dazu 132 Pfund als »Steuer« (*nomine steure*).

Bereits im 13. Jahrhundert und auch später hat die Kirche versucht, die Gewalttäter gegen geistliche Grundherrschaften von ihrem Tun mit geistlichen Strafen abzuhalten. 1224 beauf-

17) Das Leben des hl. Ludwig, Landgrafen in Thüringen, Gemahls der hl. Elisabeth. Nach der lateinischen Urschrift übersetzt von Friedrich Köditz v. Saalfeld, hg. und erl. von H. RÜCKERT, 1851, S. 74.

18) G. E. FRIESS, Die Herren von Kuenring, 1874, S. 242–247. – K. BRUNNER in: Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich, 1981, S. 53, Nr. 14 und dazu S. 84ff. S. 87 werden weitere Kirchen genannt, die in jenen unruhigen Jahren Schäden an ihren Besitzungen erlitten. Über Belästigungen des Stiftes St. Pölten vgl. ebenda Reg. Nr. 235, und Zwettl Reg. Nr. 241.

tragte Papst Honorius III. die Prälaten der Kirchenprovinzen Magdeburg, Mainz und Köln, die *malefactores*, die in Güter des Augustiner Chorherrenstiftes auf dem Lauterberg (b. Halle a. d. Saale) einbrechen, zu exkommunizieren¹⁹⁾. Nicht nur mit weltlichen, sondern auch mit geistlichen Gewalttätern wurde in dem Mandat gerechnet²⁰⁾, sie kamen bekanntlich vor.

Genauer zu beurteilen sind die Auswirkungen von Fehden und Plünderungen auf geistliche Großgrundherrschaften erst im 14. und 15. Jahrhundert. Wir müssen allerdings einräumen, daß wir meist nicht nachweisen können, wie lange sich Einfälle auf Wirtschaftshöfe zeitlich ausgewirkt haben, ob die Zerstörungen an Wirtschaftsgebäuden relativ rasch wieder beseitigt werden konnten oder zu vollständigen oder partiellen Wüstungen führten. Die Wüstungsforschung spricht zwar von einer Kriegstheorie²¹⁾, doch ist die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich Wüstungen als Folge von Fehden nachgewiesen werden können, gering.

Am besten ist die Wirkung von Fehden auf Zisterzienserklöster festzustellen, weil deren Wirtschaft meist von den ersten Jahren nach der Gründung an eine feste, auf Grangien aufgebaute und damit übersichtliche Organisation hatte. Da man die Zahl der Grangien einer Zisterze in der Regel ungefähr kennt, kann man sich wenigstens gewisse Vorstellungen von den Auswirkungen machen, die Angriffe auf Wirtschaftshöfe hatten.

Innocenz III. hat 1203 dem Kloster Heilsbronn, 1213 dem Kloster Pforte²²⁾ und 1216 dem Kloster Walkenried²³⁾ in diktatgleichen Mandaten – das Diktat wurde wieder in dem genannten Mandat Honorius' III. benutzt – Schutz gegen *malefactores* versprochen. Obwohl unter Innocenz III. eine regelmäßige Beurkundungstätigkeit festzustellen ist, die nicht nur von den klösterlichen Petenten auszugehen scheint, dürften diese Urkunden durch einen aktuellen Notstand der Zisterzen veranlaßt worden sein.

Ziel mehrfacher, sich in ihrer Heftigkeit steigernder Angriffe war während des 14. Jahrhunderts das Kloster Walkenried. 1309 plünderte der Ritter Rüdiger von Isenburg die Klöster Walkenried und Reifenstein im Eichsfeld und erschlug den Abt von Walkenried²⁴⁾. Zehn Jahre später entnimmt man einem Mandat Papst Johanns XXII. an die Dechanten von St. Bonifaz in Halberstadt, Heiligkreuz in Nordhausen und St. Blasius in Braunschweig, daß Walkenried in der üblichen Weise vom Adel belästigt wurde: Man erhob widerrechtlich Abgaben, lagerte sich mit Pferden und Hunden im Kloster, seinen Wirtschaftshöfen und Gütern ein und hielt mit großem Gefolge auf Klostergütern Zusammenkünfte (*placita seu publica parlamenta*) ab. Auch Städte und Personengruppen (*partes*), »die nicht zögern, den

19) POTTHAST Nr. 7134

20) Voller Wortlaut des Mandats in: MGH SS XXII, S. 211.

21) W. ABEL, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 3. Aufl. 1976, S. 98.

22) P. BÖHME, UB des Klosters Pforte I. Halbband (GQProvSachs 33), 1893, Nr. 77.

23) Die Urkunden des Stiftes Walkenried Abt. 1: bis 1300 (UB des historischen Vereins für Niedersachsen), hg. von C. L. GROTEFEND, 1852. (Zit.: GROTEFEND, UB Walkenried), Nr. 93. – Eine neue Ausgabe der Walkenrieder Urkunden, die allen Erfordernissen moderner Editionstechnik genügt, durch W. Baumann steht vor dem Abschluß.

24) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 718.

Namen Gottes herabzusetzen«, taten den Grangien, den Dörfern, Rechten und Einkünften Eintrag. Die Dechanten der genannten Kirchen sollten gegen die Schädiger mit geistlichen Strafen vorgehen und notfalls auch den weltlichen Arm zu Hilfe holen²⁵⁾. Welchen Erfolg das Eingreifen der Kurie gehabt hat, kann man nicht sagen; er scheint gering gewesen zu sein, denn 1323 erlaubte Ludwig der Bayer dem Konvent, die Klostergebäude und Grangien mit Mauern, Wällen und Schutzwehren zu befestigen²⁶⁾. Von dem ihm damals eingeräumten Recht²⁷⁾, sich einen oder mehrere Schutzherren zu wählen, machte das Kloster 1325 Gebrauch. Die Grafen Friedrich und Konrad v. Wernigerode verpflichteten sich vertraglich, das Kloster, insbesondere den Hof in Schauen, für einen bestimmten Sold gegen Albrecht und Bernd von Regenstern und Herren zu Heimburg und Graf Ulrich zu Regenstern zu schützen²⁸⁾. Die Wirkung dieser Maßnahme läßt sich nicht kontrollieren, die Situation scheint sich kaum gebessert zu haben.

1352 jedenfalls klagte der Konvent wiederum nicht nur über Fehden (*gwerrae*), in denen Grangien und andere Besitzungen niedergebrannt wurden, sondern die Ausplünderung und der Abbau der wirtschaftlichen Basis nahmen ein solches Ausmaß an, daß es im Refektorium am Notwendigsten mangelte. Deshalb beschloß der Konvent, einen Pitantiarius zu wählen, der einen kürzlich erworbenen Jahreszins von 2 Mark vor dem Weender Tor in Göttingen und verschiedene andere, freilich meist Geldzinsen in Gerspich einsammeln sollte²⁹⁾. Auffällig ist, daß das Kloster zu diesem Zeitpunkt offenbar keine Erträge aus seiner Eigenwirtschaft zur Verfügung hatte und seine materielle Existenz vornehmlich auf Zinsen stützte, die in oder bei Siedlungen lagen, also auf Erträge, die für Plünderer quasi »unsichtbar« waren und nicht gezielt als Walkenrieder Gut angegriffen werden konnten.

Mit zur Verschlechterung der Situation des Klosters mag beigetragen haben, daß in diesen Jahren – man vermutet 1345 – Herzog Ernst von Braunschweig-Göttingen in den Besitz der am westlichen Harzrand gelegenen Grangie Immedehusen (Wü.) gelangt sein muß³⁰⁾. Angesichts dessen, was man über den berüchtigten Herzog weiß, ist es wahrscheinlicher, daß er sich die Grangie gewaltsam angeeignet, als daß er sie legal erworben hat.

Trotz dieser Klagen sind gegen Ende des 14. Jahrhunderts einige Grangien von Walkenried entweder noch betriebsfähig gewesen oder nach Zerstörung wieder aufgebaut worden. Ein ausführliches Protokoll³¹⁾ eines an der Kurie geführten Prozesses berichtet, daß in den Jahren

25) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 787.

26) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 811.

27) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 812.

28) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 823.

29) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 931. – F. BERTHEAU, Der wirtschaftliche Kampf zwischen dem Göttinger Rat und der Geistlichkeit, in: ZNdsächsKG 21, 1916, S. 167 ff. Überblick über die Stadthöfe der Zisterzienser in Niedersachsen bei WISWE, Grangien (wie Anm. 31a), S. 126 f.

30) H. UHDE, Die Gutswirtschaft Immedehausen (1225–1445), 1965 (Ms. im Institut f. histor. Landesforschung Göttingen), S. 331 ff. Kurz vor dem Verkauf der Grangie Immedehusen im Jahre 1440 griffen die Herzöge Ernst und Heinrich v. Braunschweig-Grubenhagen das Gut an und ließen das Vieh wegtreiben. Dies beruht auf einer Nachricht von Letzner.

31) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 982.

1379 und 1381 vernichtende Schläge gegen einige Grangien von Walkenried geführt worden sind^{31a)}. Am Donnerstag nach Pfingsten 1379 (2. Juni) überfielen die Ritter Lambert von Stockhausen zu Bramburg und Heinrich v. Hartenberg mit ihren Komplizen, von denen einige genannt werden, die Grangie in Behringen (Wü.), raubten Vieh und landwirtschaftliche Produkte im Wert von 500 Mark. An den Wirtschaftsgebäuden dieser Grangie, die sie niederbrannten und niederrissen, richteten sie für 300 Mark Schaden an. Nach diesem Überfall eilte die Bande weiter und erschien in der 6. Stunde in der nahe gelegenen Grangie Berbisleben, raubte dort 38 Pferde im Wert von 50 Mark, brannte das Dormitorium und andere Gebäude und Speicher nieder und richtete dadurch an den Immobilien dieser Grangie einen Schaden von mindestens 200 Mark an. Das nächste Ziel der Bande war die Grangie Riedhof (*Carectum*) (*vulgariter dicta Rethob*), die sie in der 9. Stunde überfiel. Dort raubte sie 70 Schweine und 28 Pferde und schleppte sonstige Güter im Werte von 35 Mark weg. Am Friedhof der Grangie Berbisleben und seinen Gebäuden richtete sie für 100 und mehr Mark Schaden an. Für die Überlegungen über den Geldwert, die alle diese Schadensrechnungen beherrschen, ist die Feststellung des Protokolls bemerkenswert, daß alle Bauten, wenn sie noch stünden, mehr wert seien als die genannten Summen. In der Grangie Berbisleben wurden zwei Brüder, darunter der Pflugmeister (*Plogmeister*) mit Schwert und Pfeilen verstümmelt, der Pflugmeister nach Duderstadt verschleppt und einige andere Konversen tödlich verwundet.

Die Grangien Behringen und Berbisleben müssen wieder aufgebaut worden sein, denn sie konnten zwei Jahre später von einem noch schwereren Schlag getroffen werden, den Bischof Simon von Paderborn und Herzog Albrecht von Braunschweig-Grubenhagen mit einer Gruppe namentlich genannter Übeltäter führten. Am 1. Mai 1381 brannten sie die Grangie nieder, »so daß nichts übrigblieb«. Der Schaden an den Gebäuden wird mit 800 Mark angegeben.

Die in dem Prozeßprotokoll aufgeführten Verluste an Vieh vermitteln eine Vorstellung von der Wirtschaftskraft, die gezielt zerstört wurde: 99 Pferde, 600 Schafe, 36 Kühe mit Kälbern und 130 Schweine. Der Wert dieser Tiere wird mit 800 Mark angegeben, es wird aber hinzugefügt, daß die Güter und das Vieh heute weniger wert seien als zur Tatzeit. Die Bemerkung zeigt einmal, wie genau die Zeitgenossen den Geldwert an sich beobachteten und welche Bedeutung solche Fehdeschadensverzeichnisse für die Wirtschaftsstatistik haben. Die verlorenen 99 Pferde waren mit Sicherheit keine Zugpferde für den Betrieb der Grangie, sondern lassen den Schluß zu, daß die Mönche Pferdezucht betrieben haben.

Die hier in Rede stehenden Täter richteten an den Gebäuden der Grangien Berbisleben und Günzerode einen Schaden von 600 Mark an. Die Schäden wurden als unwiederbringlich bezeichnet. Die Bande entführte aus den Kurien Berbisleben und Riedhof 70 Schweine, 28 Pferde im Werte von insgesamt 35 Mark, richtete an Gebäuden einen Schaden von 100 Mark an

31a) H. WISWE, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe, in: BraunschJb 34, 1953, S. 71. Über die Walkenrieder Grangien vgl. W. BAUMANN, Die wirtschaftliche Entwicklung Walkenrieds im Überblick, in: N. HEUTGER, 850 Jahre Kloster Walkenried, 1977, S. 99–135.

und verwundete, verstümmelte oder erschoss die Konversen. Der Gesamtschaden aller dieser Überfälle wurde vom Kloster in der Klageschrift auf 10000 Mark Silber beziffert und es behauptete mit guten Gründen, daß es »in einen solchen Mangel geführt wurde, daß es sich nie wieder erholen könnte«.

Auch die am Westharz gelegene Grangie Immedehusen ist in diesen Jahren heimgesucht worden. Dies geht daraus hervor, daß 1391 drei Herren von Gittelde dem Kloster Walkenried wegen des Schadens an den Gütern in Immedehusen Treue und Verteidigung von Personen und Gütern versprachen^{31b)}.

Die Schläge, die das Kloster gegen Ende des 14. Jahrhunderts trafen, waren nachhaltig. Papst Bonifaz IX. mußte die Verwaltung von Walkenried dem Abt von St. Peter in Erfurt übertragen³²⁾. Wenn die Kurie, so hieß es, nicht schnell zu Hilfe komme, würden die Klostergüter »vom Schlund der Zinsen« verschlungen. Die Einkünfte reichten nach Abzug des Lebensunterhaltes für Abt, Konvent und Personal kaum zur Bezahlung der Zinsen. Der Abt von St. Peter wurde aufgefordert, die Erträge und Einkünfte von Walkenried zu sammeln, den Klosterpersonen die *congrua portio* zu überweisen und den Rest zur Ablösung der Schulden zu verwenden. An Wucherer sollten keine Zinsen gezahlt werden (*usuris omnino cessantibus*). Alle Bedrücker sollten mit den üblichen geistlichen Strafen belegt werden.

Man kann sagen, daß die Grundherrschaft Walkenried systematisch zerstört worden ist. Vielleicht ist es auch auf solche Erfahrungen mit zurückzuführen, wenn Klöster von der Eigenwirtschaft zur Rentenwirtschaft übergingen.

Es konnte auch vorkommen, daß zisterziensische Grundherrschaften im Rahmen von größeren Kriegshandlungen systematisch zerstört wurden. Während des Krieges zwischen Dänemark und Mecklenburg wurde 1312 die Grundherrschaft des Klosters Doberan von Rostocker Bürgern heimgesucht. Das umfangreiche Schadensverzeichnis³³⁾ zählt vier Grangien, zwanzig Dörfer und die Stadt Parkentin als Opfer von Plünderungen und Zerstörungen auf. Sowohl an den Gebäuden der Grangien als auch an zahlreichen Häusern von Hörigen wurden schwere Schäden angerichtet. Die Bauern wurden in der rigorosesten Weise ausgeplündert. Für einige der heimgesuchten Dörfer dürfte das Schadensverzeichnis die gesamte Einwohnerschaft erfassen. Die Verluste an Vieh dürften meist Totalverluste der genannten Bauern sein; man kann daraus vorsichtige Schlüsse auf den Viehbesatz von Dörfern am Beginn des 14. Jahrhunderts ziehen. Der Gesamtschaden, den das Kloster erlitt, wird auf 8832 Mark beziffert.

Schwere Schäden mußten süddeutsche, vor allem schwäbische Zisterzienserklöster hinnehmen, die sich während der Kämpfe Ludwigs d. B. mit Friedrich dem Schönen und der Kurie gegen den Wittelsbacher stellten³⁴⁾. Bebenhausen verlor seine wirtschaftliche Stellung. Auch

31b) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 996. – UHDE, Immedeshausen (wie Anm. 30), S. 221.

32) GROTEFEND, UB Walkenried Nr. 1006.

33) UB Mecklenburg V, Nr. 1312. – F. MALCHOW, Geschichte des Klosters Doberan von 1300–1350, Diss. Rostock 1880, S. 54f.

34) H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens Bd. II. 1954, S. 49 ff.

die Abtei Salem erlitt große Verluste, die zu einer Verschuldung von 8000 fl. führten. Durch Verkauf von Leibrenten und den Verkauf von Gütern in Höhe von 7000 Pfd. suchte sich die Abtei zu behaupten³⁵⁾.

Die ähnlich wie die Zisterzienser strukturierte Grundherrschaft von Prämonstratenserklöstern war gegen Angriffe empfindlich, wie Lohrmann zeigt. Der Niedergang des Prämonstratenserhofes Reipuch nimmt einen ähnlichen Verlauf wie der des Klosters Walkenried und seiner Grangien: Das Vieh wird weggetrieben, die Geräte werden geraubt, der Hof bleibt wüst (1347). Danach muß das Kloster Steinfeld, dem der Hof gehörte, Schulden bei Juden und Lombarden aufnehmen (1358). Höfe dieses Klosters, die in der Eifel lagen, konnten wegen *plures guerre vicinorum*, also wohl wegen Überfällen benachbarter Adeliger nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Abtei Rommersdorf erlitt um 1340 Schäden durch eine Fehde des Erzstiftes Trier mit den Grafen von Westerburg und den Herrn von Isenburg-Wied.³⁶⁾

Die Klöster haben vereinzelt versucht, den Gewalttätigkeiten durch Maßnahmen der Selbstverteidigung zu begegnen³⁷⁾. Von der Befestigung des Hofes des Zisterzienserklosters Riddagshausen in Bründeln (Kr. Peine) sind Reste erhalten geblieben³⁸⁾. Ein Inventar des Klosterhofes Offleben (b. Schöningen) von 1587 nennt einen Bergfried³⁹⁾.

Zwar konnte die Grundherrschaft der Zisterzienser infolge der Konzentrierung auf wenige Punkte am leichtesten getroffen werden, aber es war auch möglich, kirchliche Grundherrschaften zu schädigen, deren Besitz weit gestreut war. Ein eindrucksvolles Beispiel dieser Art liegt aus dem Jahre 1378 aus dem Domstift Hildesheim vor⁴⁰⁾. Dem Domherrn Otto von Hallermund hatte Graf Burchard von Regenstein Fehde angesagt. Der Fehdebrief ist zwar nicht erhalten, aber ein Schreiben des Grafen an Dechanten und Domkapitel besagt, daß Otto von Hallermund »*unse vyent is unde hefft uns entsecht, also, alse we ome rechtes nye gheweighert en hebbet*«. Der Domherr hatte also Fehde angesagt. Der Graf kündigte dem Kapitel an, daß, wenn er den Domherrn heimsuchen werde und das Kapitel dabei Schaden nehmen würde, dies nicht beabsichtigt sei (*des wille we uns an gik unde an juwen capitele bewaret hebbet*). Der Graf von Regenstein war sich der für ihn entstehenden Schwierigkeiten bewußt, wenn er die Fehde annehmen und mit den üblichen Mitteln führen würde. In der Tat griff er aus dem verstreut liegenden Besitz des Domkapitels nur die zur Versorgung der Propstei gehörigen Güter heraus

35) W. RÖSENER, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (VuF, Sonderband 13), 1974, S. 70ff.

36) Siehe den Beitrag von LOHRMANN o. S. 233f. u. 238.

37) REINHARD SCHNEIDER, *Garciones oder pueri abbatum*. Zum Problem bewaffneter Dienstleute bei den Zisterziensern, in: Zisterzienser-Studien I, (StudEuropG 11), 1975, S. 11, betont, daß Klosterchroniken, ältere und moderne Klostersgeschichten »kaum hinreichend die Frage auch nur angeschnitten haben, in welchem Ausmaß sich mittelalterliche Klöster gegen gewaltsame Übergriffe und Angriffe mit eigenen Waffen zur Wehr zu setzen suchten«.

38) H. JÜRGENS u. a., Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Kr. Peine, 1938, 16. – WISWE, Grangien (wie Anm. 31), S. 80.

39) WISWE, Grangien (wie Anm. 31a), S. 80. – Befestigte Grangien erwähnt M. SCHAAB u. Bd. II, S. 58. Auch Zufluchten für Tierherden sind bekannt.

40) UBHochstHild VI, Nr. 328.

und ließ in den Orten Barum, Machtersem, Herete und Hedelendorpe die Liten durch seine Leute (*familiares*) schädigen, ihr Vieh wegtreiben und einige gefangen nehmen. Trotz des Schreibens des Grafen von Regenstein vertrat der vom apostolischen Oberkonservator, Abt Werner von St. Michael in Lüneburg, eingesetzte Konservator, der Dechant Johann von Verden, den Standpunkt, daß damit ein Angriff auf den Gesamtbesitz des Kapitels unternommen worden sei. Der Graf und seine Komplizen wurden aufgefordert, binnen 14 Tagen die Fehde einzustellen und dem Propst eine Kautions dafür zu leisten, daß sie ähnliche Handlungen nicht mehr begehen würden, andernfalls würden sie exkommuniziert. Die mit der Verkündung dieser Bedingungen beauftragten Kirchen sollten außerdem fordern, daß Bischof Albrecht von Halberstadt, Walter Edler von Dorstadt, Gebhard von Hoyem und andere, insgesamt 30 Personen aus der Umgebung des Grafen Burchard, mit dem dann Exkommunizierten keinerlei Kontakt pflegen sollten. Auch der Bischof von Halberstadt wurde dann mit der Exkommunikation bedroht. Bemerkenswert ist an diesem Vorgang, daß ein Domherr eine seiner Ansicht nach rechtmäßige Fehdehandlung aufnehmen konnte, die aus dem großen Komplex der hochstiftischen Grundherrschaft die Güter und Hörigen auszuwählen versuchte, die offensichtlich der Versorgung des fehdeführenden Domherrn gehörten; es wurde also nicht planlos gegen das ganze Hochstift oder Teile desselben losgeschlagen. Die Kirche ließ aber trotzdem, wie kirchenrechtlich üblich, auch eine so begrenzte Fehde als Mittel der Rechtssuche nicht zu. Bemerkenswert ist ferner, daß der Bischof von Halberstadt sich unter den Verdächtigen befindet.

Eine Großgrundherrschaft konnte auch durch ein »kombiniertes Verfahren« von administrativen Rechtswidrigkeiten, wie sie in anderen Referaten dieser Tagung behandelt werden, und Gewaltanwendung ausgehöhlt werden. Das Hamburger Domstift hat 1343 eine große Zahl von Schäden hinnehmen müssen und aufgezeichnet. Wir können nur ganz summarisch ein Schadensverzeichnis herausgreifen^{40a}. Ein Johannes von Hummersbüttel führte 13 Jahre lang den Zehnten von 9 Hufen, die zur Kurie der Burg Stegen gehörten, nicht an das Domkapitel ab. Ihm wurde an anderen Orten die gewaltsame Einbehaltung des Zehnten (*rapuit*) vorgeworfen. Außerdem lagerte er sich, eine auch hier bereits genannte alte Praxis, mit Pferden und Hunden auf domkapitelchen Gütern ein. Ferner nahm er mit Gewalt aus acht Dörfern Schatzung und von jedem Hörigen 7 Pfennige als Pfandpfennige ein. Weiter nahm er den Hörigen Vieh und Sachgegenstände von Kirchhöfen und Kirchen. Die Herren von Lynow richteten bei einzeln genannten Hochstiftshörigen Schäden in Höhe von 2 und 14 Mark an. Mehrfach wird notiert, daß die Schädiger bestimmte Beträge *pro depactatione* erhielten.

Handlungen »rechter« Fehde wollen den Fehdegegner zur Annahme eines zwischen beiden Parteien strittigen Rechtsstandpunktes zwingen. Es gibt, abgesehen von der rein willkürlichen Plünderung, auch Fälle, die man weder der einen noch der anderen Kategorie zuordnen kann⁴¹, sondern die man als Erpressung bezeichnen müßte. Wir haben wieder ein Vorkommnis

40a) Schleswig-Holsteinische Urkunden und Regesten IV, Nr. 95.

41) Über die Unterschiede zwischen Fehde, Krieg, Feindschaft vgl. OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1959, S. 38ff.

gezielter Schädigung einiger Hintersassen einer Grundherrschaft, nämlich des Klosters Kaufungen, im Auge. Die Nonnen führten 1324 vor dem Kustos von Fritzlar als päpstlichem Subdelegaten gegen drei Brüder von Weberstedt Klage, weil sie den Kaufunger Holden in Heroldshausen 24 Mark widerrechtlich abgepreßt hatten. Dietrich von Weberstedt hatte den zugesagten Termin, an dem er die 24 Mark zahlen wollte, nicht eingehalten, sondern hatte sich einverstanden erklärt, daß ihm und seinen Brüdern die Vogtei in Heroldshausen weiter zu den alten Bedingungen übertragen werde. Das war von den Brüdern von Weberstedt beeidet worden, aber sie hatten trotzdem die Holden ausgeplündert und ihnen Vieh abgeschlachtet (*mactare*), alles im Werte von drei Mark. Außerdem hatten sie diese so bedrängt, daß sie nicht wagten, die Felder des Klosters zu bestellen. Diesen Schaden berechnete Kaufungen mit ca. 5 Mark. Nebenher hatten sie den Pleban des Dorfes mit erhobener Faust bedroht: *Verheyde, verserteghe cuntenpfaffe, du solltest die Kühe hüten*. Der Pleban wagte nicht, im Dorf zu bleiben. Die Schädiger zwangen außerdem die Hintersassen der Kirche, ihr Gericht aufzusuchen, wo sie durch weniger gerechte Sprüche nicht geringen Schaden leiden; sie mußten ihnen außerdem Fronen leisten. Die Nonnen stellten für jeden Schaden genaue Geldforderungen⁴²⁾.

Im nördlichen Hessen scheint die Unsicherheit des Kirchengutes und der Geistlichkeit nicht nachgelassen zu haben, denn 1339 beschlossen die Klöster Kaufungen, Hasungen, Breitenau, Spießkappel und der Klerus der Propstei Fritzlar, die (Zehnt)quart zu geben, um mit diesem Fonds gegen Übeltäter vorgehen zu können, die die Provinzialstatuten brachen, welche gegen Gewalttäter an Kirchen erlassen worden waren⁴³⁾.

Es kann nicht übersehen werden, daß die Kirche zwar durch die Kurie und auf Provinzialsynoden Fehden und Räubereien zu verhindern suchte, aber Hochstifter vermöge ihrer geistlich-weltlichen Doppelgestalt selbst zum Mittel der Fehde gegriffen haben und die Grundherrschaft des Fehdegegners, sofern er über eine solche verfügte, zu treffen trachteten⁴⁴⁾. In Fehdehandlungen, welche die Vögte des Bischofs von Hildesheim gegen die Stadt Braunschweig 1368/70 verübten, wurden nicht nur die Bürger, sondern auch städtische Meier heimgesucht. Ein Schadensverzeichnis⁴⁵⁾ nennt die Namen der Bauern und ihre Verluste bis zum einzelnen Schaf. Also auch geistliche Grundherren legten es darauf an, die Wirtschaft der Bauern einer sich als Grundherr betätigenden Stadt zu treffen.

42) Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen I, hg. von H. v. ROQUES, 1900, Nr. 169.

43) UB Kaufungen (wie Anm. 42), Nr. 199.

44) Die Kurie wußte, daß sie mit der Verhängung kirchlicher Zensuren wegen Räubereien auch Geistliche treffen konnte. O. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 41), S. 7, weist auf folgenden Fall hin: Papst Clemens V. beauftragte 1307 den Dompropst Friedrich von Salzburg, dem Bischof Johann von Brixen gegen *latrones et malefactores* mit kirchlichen Zensuren beizustehen, dabei jedoch darauf zu achten, daß er nicht gegen Bischöfe und höhere Prälaten Bann und Suspension ausspreche; F. MARTIN, Regg. Eb. v. Salzburg, II, Nr. 827.

45) UBHochstHild III, Nr. 1271f.

Ganz besonders fragwürdig war es, wenn Fehden von den Mönchen eines Klosters selbst entfacht wurden und sich daraus Kämpfe entwickelten, die an die wirtschaftliche Existenz der heimgesuchten Kirche rührten. Zu heftigen Kämpfen und langwierigen Prozessen kam es um 1198 zwischen dem strengen Abt Siegfried von Röcken im Kloster Pegau und Mönchen seines Konventes⁴⁶⁾. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen verschanzten sich die Mönche in einem Haus in der Nähe des Klosters und wurden vom Vogt des Klosters, Friedrich v. Groitzsch, regelrecht ausgeräuchert. Daß die Klosterwirtschaft unter den jahrelangen Kämpfen Schaden genommen hat, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, kann aber vermutet werden.

Schwerste Schäden hat das Zisterzienserkloster Lehnin in der Mark Brandenburg erlitten, die sich im Anschluß an einen fünffachen Mord und daraus folgende Fehden ergaben. Beteiligt waren an den Fehden Mönche, Konversen und Laien. Die Sachschäden aus Raub, Brand und Beutemachen wurden auf über 60000 Goldgulden beziffert. Das Volk in der Umgebung von Lehnin bezeichnete die Mönche als notorische Übeltäter, die man aus Lehnin hinauswerfen und durch andere Mönche ersetzen sollte. Aufsehen erregte, daß sich auch Mönche wie Soldaten bewaffnet hatten⁴⁷⁾.

Es ist eigentlich überflüssig darauf hinzuweisen, daß auch im Spätmittelalter weit von der Kirche entfernte Güter in besonderer Weise gewalttätigem Zugriff ausgesetzt waren. Das Damenstift Gandersheim mußte dies an thüringischen Gütern erfahren⁴⁸⁾, die es – 1358 – seit über 400 Jahren besaß, wie es ausdrücklich betonte. Die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg brachten in Großenehrich, in Tennstedt (Tonstede), Wenigenehrich, Vule und Bliederstedt Getreide- und Geldzinsen an sich, die Graf Heinrich v. Honstein von Gandersheim zu Lehen besaß⁴⁹⁾. Die Schadensliste wurde an Karl IV. als den Vogt des Reichsstiftes gerichtet.

Wir heben aus den bisherigen Beispielen aus geistlichen Grundherrschaften zwei Beobachtungen hervor: 1. Die angerichteten Schäden an Vieh, Mobilien und Immobilien werden vom Geschädigten dem Schädiger spätestens seit dem 14. Jahrhundert in Geldwert aufgerechnet. 2. Die Schäden werden genau zu Protokoll genommen. Die aufgestellten Schadensverzeichnisse sind teils Verlaufsprotokolle, die den Hergang der Fehdehandlung und den zahlenmäßigen Schaden festhalten, teils sind es reine Verlustaufstellungen. Die Verlaufsprotokolle haben in der Ausführlichkeit ihrer Schilderung bisweilen chronikalischen Charakter.

46) Über diese Vorgänge berichtet das *Chronicon Montis sereni*, SS XXIII, S. 202 ff.; vgl. dazu H. PATZE, *Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislavs von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau*, in: *JbGMitt Osttdl* 12, 1963, S. 48 ff.

47) *Cod. dipl. Brandenburgensis*, hg. von A. F. RIEDEL, 1. Hauptteil, 10, 1849, Nr. 127. Ausführlich behandelt den Vorfall R. SCHNEIDER, *Garciones* (wie Anm. 37), S. 11 ff. Die *garciones* oder *pueri abbatum*, die Gegenstand von R. Schneiders Untersuchung sind, dienten nicht dem Schutz von Grangien oder Klostergut, sondern vornehmlich dem der Äbte auf ihren Reisen zum Generalkapitel.

48) 6 Urkunden vom 24. II. 1358/9. J. CH. HARENBERG, *Historia ecclesiae Ganderhemensis cathedralis ac collegiatae diplomata*, Hannover 1734, S. 849 f.

49) H. GOETTING, *Das Bistum Hildesheim 1. Das Reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim* (*Germania sacra NF* 7) 1, 1973, S. 281 f. – Den Hinweis auf diese Vorfälle verdanke ich Herrn M. Last.

2. Weltliche Grundherrschaften

Wir wenden uns nun Fehden zu, die gegen weltliche Grundherrschaften geführt worden sind. Bei den folgenden Beispielen ergibt sich die Schwierigkeit, daß nicht immer zwischen Grundherrschaften und Landesherrschaft zu trennen ist. Es läßt sich, wenn Landesherren gegeneinander Fehde geführt haben, oft nicht oder nur mit großem Zeitaufwand feststellen, ob die geschädigten Bauern Hörige des Landesherrn oder Hörige eines seiner Lehensleute waren; in letzterem Falle handelt es sich um »landes- oder lehensherrliche« Fehdeschäden. Erhebt der Landesherr die Schadensrechnung für die Hörigen eines Lehensmannes, so haben wir es mit einer Kriegsschadensrechnung zu tun, nicht mit einer Fehdeschadensrechnung.

Besonders reichhaltiges Material über die von bäuerlichen Hintersassen erlittenen Schäden besitzen wir aus der Grafschaft Katzenelnbogen. Die Genauigkeit dieser Aufzeichnungen entspricht dem bekannt hohen Entwicklungsstand der Verwaltung dieses Territoriums. Wenn ein Fehde- oder Plünderungszug in das gräfliche Territorium geführt worden war, wurden sofort die verübten Schäden genau aufgezeichnet. Einige wenige Beispiele: 1382 hatten die Städte Frankfurt, Mainz und Worms durch genannte Hauptleute die Dörfer Nieder- und Obermodau in der Obergrafschaft Katzenelnbogen (um Darmstadt) plündern lassen. Henne Becker nahmen sie 1 Pferd, 1 Kuh und seinen Hausrat und verbrannten seine Frucht. Sein Schaden betrug 20 fl. Kunz Ludwig wurden Haus und Scheuer bei der Kirche mit aller Frucht und allem Heu im Werte von 60 fl verbrannt. Dazu wurden ihm im Hofe der Grafen 6 Pferde und sein Hausrat im Werte von 50 fl. weggenommen. Auf dem Mönchshof zu Gehaborn, über den der Graf Vogt und Herr war, haben die Frankfurter ihm Haus, Scheuer und Heu im Werte von mehr als 200 fl. verbrannt. Die lange Reihe der Schäden dieses Jahres 1382, die auf einen Papierrotulus aufgezeichnet ist, ergibt eine Summe von 3360 fl.⁵⁰⁾ Die Beispiele zeigen, daß es den Schädigern darum ging, die Wirtschaftsfähigkeit der Eigenleute des Grafen zu vernichten. Wie wir aus den Landfriedensgesetzen der deutschen Könige seit dem 11. Jahrhundert und später aus den landesherrlichen Landfrieden wissen, hat sich die Fehdeführung des Adels immer gegen die Eigenleute⁵¹⁾ des Fehdegegners gerichtet, weil dieser dort besonders empfindlich war. Neu an der geübten Fehdepraxis ist, daß die angerichteten Schäden jetzt mit äußerster Genauigkeit registriert werden. Wir verdeutlichen diese Perfektion weiter an Beispielen aus einem katzenelnbogenschens Schadensverzeichnis von 1420⁵²⁾. Die von Bensheim haben den Eigenleuten des Grafen Johann von Katzenelnbogen u. a. folgende Schäden zugefügt: Klaus Becker hat eingebüßt 2 Pfund an Heu, 6 S. an Setzkraut, sein Knecht 1 Hut im Wert von 10 S. und seine Magd ein Bettuch im Wert von 5 S. Die Frau von Werner Volmar hat eine Hacke im Wert von 8 S. verloren. Der Frau des Werner Glöckner nahmen sie eine Sichel, das Hemd ihres

50) DEMANDT, Regg. Katzenelnbogen, Nr. 1732.

51) Über Planmäßigkeit der Fehdeführung u. a. gegen Bauern knappe Bemerkungen bei BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 41), S. 101 ff.

52) DEMANDT, Regg. Katzenelnbogen, Nr. 2976.

Mannes und zogen sie selbst aus bis aufs Hemd. Der Tochter des Bauern Geier nahmen sie einen Schleier und eine Sichel.

Über Bürger besitzen wir in Stadtrechnungen, Gerichtsbüchern und anderen Serienquellen, die die städtischen Verwaltungen verwendet haben, seit dem 13. Jahrhundert zahlreiche Aussagen, da sie nächst der Geistlichkeit Träger schriftlicher Kultur sind. Es ist das Merkwürdige, daß wir über Bauern, wenn wir von einigen sehr frühen Serienquellen des 13. Jahrhunderts aus Tirol absehen⁵³⁾, erst durch Fehdeschadensverzeichnisse des 14. und 15. Jahrhunderts ausführliche Informationen für ganze Landstriche erhalten. Gerade an ihnen zeigt die Verwaltung geistlicher und weltlicher Grundherrschaften, was sie zu leisten vermag. Absicht des wirkungsvollsten Teiles von Fehdehandlungen ist es immer gewesen, den Fehdegegner durch Schädigung oder Vernichtung seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu zwingen, seinen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Seit dem 13. Jahrhundert reagieren die Herren geschädigter Hintersassen auf die Vernichtung ihres grundherrschaftlichen Potentials empfindlicher als früher. Selbst diesem fragwürdigen Feld der Rechtsfindung oder des schlichten Gewaltverbrechens kommt die sich ausbreitende bessere Verwaltungstechnik zugute. Man sieht die Schreiber des Lehensherrn mit einem Fetzen Pergament, bald auch mit einem Blatt Papier von Hof zu Hof und von Dorf zu Dorf ziehen, die Verluste der Bauern genauestens notieren und gleich in den nun auch dem Bauern geläufigen Geldwert umsetzen. Kein Wort ist darüber zu verlieren, daß manchem Bauern sein ab- und weggetriebener Ackergaul in der Verklärung als ein pralles Streitroß erschien, das nicht 4, sondern 8 Mark wert war.

Man hat bekanntlich den Charakter der Fehde als ein legitimes Verfahren, das bei der Verfolgung von rechtlichen und politischen Zielen eingesetzt wird und gleichberechtigt neben der Klage vor Gericht steht⁵⁴⁾, zu erweisen gesucht. Es ist nicht zu bestreiten, daß es viele Fälle von »rechter Fehde« gegeben hat. Jedoch hat Brunner den Anteil der »rechten Fehde« an allen in den Quellen faßbaren Gewalttaten überschätzt. Eine neuere Arbeit von Udo Tewes, über Fehdewesen zwischen Weser und Elbe, die die Thesen von O. Brunner stützen will, greift aus der Fülle des Materials nur die Fälle heraus, die dem Beweisziel dienen. Natürlich war die Fehde auch im späten Mittelalter noch ein »legitimes« Mittel, um ein beanspruchtes Recht durchzusetzen. Aber es ist kein Zweifel, daß sich dieses Rechtsmittel vor einer Herrschaftsordnung im Rückzug befand, deren Ziel es war, Rechtsnormen durchzusetzen, die mindestens für Gruppen oder Stände verbindlich waren. Eine Wirtschaft und Verwaltung von komplizierteren Organisationsformen mußte die individuelle Rechtssuche abweisen, konnte sie auf längere Sicht nicht mehr dulden. Vollkommen widersinnig ist »rechte Fehde« gegen die Grundherrschaft einer Kirche. Nach Kirchenrecht ist ein Angriff auf eine Immunität ein Rechtsbruch. Daß die Fehde als Rechtsmittel auf dem Rückzug war, kann man schon daraus erkennen, daß auch in einer

53) F. HUTER, *Tiroler UB I. Abt.*, 3. Bd., 1957, Nr. 946 u. 946a. Beide Schriftstücke sind ungewöhnliche Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte.

54) U. TEWES, *Zum Fehdewesen zwischen Weser und Elbe*, in: *LüneburgBl* 21, 1970/71, S. 121–200, hier S. 193.

Zeit, in der zahlreiche Rechte kodifiziert worden sind, die rechtlichen Regeln der Fehde nicht aufgezeichnet worden sind. O. Brunner⁵⁵⁾ hat diesen Sachverhalt unterstrichen. Die Zukunft gehörte dem zunächst durch Landfrieden geschützten und schließlich dem in einem allgemeinen Friedenszustand lebenden Land. In ihm verwirklichten sich die sittlichen Normen des Christentums. Zunehmend weiträumige und komplizierte Wirtschaftsformen ließen der Fehde als Teil in einem Rechtsfindungsverfahren keinen Raum mehr. Die Gegenkräfte, vornehmlich das Bürgertum, das den Frieden als Voraussetzung menschlicher Beziehungen brauchte, waren im 14. und 15. Jahrhundert so stark geworden, daß sie in der Lage waren, die Fehde allmählich zurückzudrängen.

Die Schadensverzeichnisse⁵⁶⁾, die wir bereits mehrfach genannt haben, stellen keinen besonderen Typ von Verwaltungsbehelf dar wie etwa Urbare, Grundbücher oder Steuerlisten, sie sind, wenn dies manchmal auch nicht zu erkennen ist, nichts anderes als Beilagen zu Schiedsgerichtsakten, die den Wiedergutmachungsanspruch des Geschädigten begründen sollen. Die Fehdeführung war nicht mehr in jedem Fall darauf angelegt, die Wirtschaftskraft des Fehdegegners bis zur Anerkennung der eigenen Rechtsauffassung zu beugen, sondern man rechnete mit dem schiedsgerichtlichen Austrag. Wir besitzen genügend Beispiele, die zeigen, welche Funktion solche Schadenslisten im schiedsgerichtlichen Verfahren hatten.

Eine Auseinandersetzung des Grafen Heinrich II. von Holstein und seiner Gemahlin Ingeborg einerseits mit Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg (aus dem Hause Sachsen-Wittenberg) andererseits ist aktenmäßig vollständig überliefert. Wir besitzen die Klage des Holsteiners, die Antwort des Askaniers auf die Klagepunkte und den Schiedsspruch des Rates von Hamburg aus dem Jahre 1384. Alle drei Teile stehen auf einem besiegelten

55) O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 4. Aufl. 1959, S. 51: »Vor allem ist eines festzuhalten. Ein allgemeines Fehderecht gibt es so wenig wie ein allgemeines Recht überhaupt. Es gibt nur das Recht bestimmter Rechtskreise. Das Fehderecht regeln aber vor allem Landrecht und Landfriede.« (Sperrungen von mir). Daß die Rechtsnormen des Fehderechts gerade aus Landrechten und Landfrieden abgelesen werden müssen, zeigt, daß die Entwicklung auf die Ausmerzung dieser Rechtsbräuche hinauslief.

56) In ihrem rechtlichen Entstehungszusammenhang gehören städtische Fehdebücher nur dann zu den hier behandelten Schadensverzeichnissen, wenn in ihnen Einfälle in städtische Grundherrschaften, vor allem in städtische Vorwerke verzeichnet werden. Das traf nur in seltenen Fällen zu, in der Regel hatten die Stadtschreiber in diesen Sündenregistern die bekannte Wegelagererei gegen Kaufmannszüge oder Raub von Vieh, Getreide, Mehl u. a. Gütern zur Versorgung der städtischen Bevölkerung zu notieren. Immerhin seien einige solcher Schadensbücher genannt, da man sie unter dem Thema dieses Beitrages erwarten mag: Stadtarchiv Göttingen: Liber dampnorum civibus illatorum, 1331–1346 u. 1420–1473; Dat rote boke to Göttingen, 1455–1555; Sune-Bok, 1365–1419. Diese wirtschafts- und rechtsgeschichtlich sehr ergiebigen Amtsbücher (mit eingehafteten Fehdebrieffen und anderem für die Aktenbildung interessantem Material) sind noch nicht systematisch ausgewertet worden. Braunschweig: Fehdebuch 1377–1378, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte 1. Bd. (Die Chroniken der deutschen Städte 6), 1868, hg. von L. HÄNSELMANN, S. 9–120. Der zum Abdruck gebrachte Quellenstoff ist zwei »Gedenkbüchern« des Rates entnommen, die auch anderes Material über die auswärtigen Beziehungen der Stadt enthalten.

Pergament⁵⁷⁾, das im Original erhalten ist. Ingeborg geb. Prinzessin von Dänemark hatte aus ihrer ersten Ehe mit Ludwig dem Römer, Markgrafen von Brandenburg, die Städte Perleberg, Arnsburg und Seehausen als Wittum an ihren zweiten Gemahl Heinrich II. von Holstein gebracht. Dieser erhob am 8. Oktober 1384 Klage gegen Albrecht von Braunschweig-Lüneburg, weil er im Frieden durch seine Hofleute, Mannen und Diener die folgenden Punkt für Punkt aufgezählten Schäden erlitten habe. Die Stellungnahmen des Herzogs auf jeden Klagepunkt erfolgten am folgenden Tage, also offenbar vor dem Schiedsgericht des Rates von Hamburg, der am 9. November sein Urteil sprach. Der Askanier erteilte auf die einzelnen Klagepunkte ganz unterschiedliche, im einzelnen begründete Antworten. Bemerkenswert für die immer wieder strittige Frage, ob es sich um eine rechte oder unrechte Fehde handelt, ist, daß z. B. der Angriff auf die Bürger von Seehausen i. d. Altmark mit einem Schaden von 1420 Mark und 8 Toten nicht *bynnen desser vruntschop* geschehen sei, sondern *de van Sehusen weren to der tyd unse openbare witlike vyande*. Diese rechtsgeschichtlichen Fragen können im übrigen hier auf sich beruhen. Für uns sind zwei Punkte von Interesse: Wie eine Kartographierung zeigt, wurde ein ganz eng begrenztes Gebiet systematisch heimgesucht und verheert. Der Graf von Holstein gab die Verluste seiner Hintersassen mit 660 Pferden, 834 Stück Rindvieh, 1080 Schafen und 110 Schweinen an. Außerdem wurde zahlreiches Haus- und Wirtschaftsgerät entführt. Der Schaden wurde in Münzwert auf 7234 Mark Silber plus über 200 Mark Lüb. beziffert. Dem stellte der Askanier eine Schadensrechnung von mindestens 209 Pferden, 750 Stück Rindvieh, 5480 Schafen, 1334 Schweinen und 525 Stück Vieh, die nicht näher bezeichnet waren. Dazu kamen Verluste an Gerät, Ausrüstung und Kleidung. In Geldwert berechnete der Herzog seinen Schaden auf knapp 15000 Mark Silber. Die relativ geringen Verluste an Toten und Gefangenen zeigen, daß Schädigung der ländlichen Wirtschaft das Ziel dieser Plünderzüge war. Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese in kurzer Zeit zusammengeraubten enormen Mengen Vieh dem eigenen Bedarf dienten. Man muß damit rechnen, daß sie zum guten Teil auf städtischen Märkten abgesetzt wurden. Ein militärischer Zweck wurde mit den Raubzügen nicht verfolgt, da ja über die Berechtigung und den Grund der Unternehmung widersprüchliche Auffassungen herrschten. Angesichts der enormen Mengen und Beträge, um die es hier geht, kann man die hypothetische Frage stellen: Ist die Vorstellung, der Adel sei im Spätmittelalter verarmt und aufs Plündern angewiesen gewesen, richtig, haben für manche Adelige, und zwar eben nicht nur für den vielzitierten verarmten fränkischen Reichsritter, sondern auch für den hohen Adeligen solche Beutezüge nicht gar einen Teil ihrer »Wirtschaftsweise« ausgemacht? Es ist die Frage, ob die mitunter überraschend hohen Bargeldbeträge, die mancher Vasall seinem Landesherrn leihen kann, nicht aus dem Erlös solcher Plünderzüge gegen fremde Hintersassen stammten.

57) Schleswig-Holstein. Urkunden und Regesten VI, 1, Nr. 554. REGINE KUTZNER, Schadensverzeichnis der Grafen von Holstein im 14. Jahrhundert, Göttinger Staatsexamensarbeit 1978, hat dieses Aktenstück und andere Schadensverzeichnisse statistisch ausgewertet. Das Institut für histor. Landesforschung der Universität Göttingen beabsichtigt, diese Arbeit zusammen mit einigen bisher ungedruckten Schadensverzeichnissen im Druck zugänglich zu machen.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Schadensverzeichnisse nicht immer genügend klar erkennen lassen, ob die Geschädigten Hintersassen einer landesherrlichen oder einer vasallitischen Grundherrschaft waren. In einem Schadensverzeichnis⁵⁸⁾, das Beilage zu einer Klageschrift der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ist, finden sich an einigen Stellen genaue Unterscheidungen. In dem Dorf Mehrdorf werden herzogliche Eigenhörige und Meier des herzoglichen Klosters Riddagshausen unterschieden. Zwei Ritter des Bischofs von Hildesheim raubten »ohne vorhergehende Ehrverwahrung« in Vallenstedt von dortigen Meiern des Klosters St. Cyriakus (in Braunschweig) und herzoglichen Untertanen 143 Kühe, 488 Schafe und 141 Schweine. Das Schadensverzeichnis nennt eine Unzahl ganz verschiedener Delikte unterschiedlicher Täter. Bedienstete des Bischofs zwingen herzogliche Leute zu Dienstleistungen, ein Übergriff, der sehr oft verzeichnet wird. Hunderte von Stück Vieh werden ebenso fortgetrieben, wie man einer Toten auf dem Wege zum Grabe das Leichentuch wegrißt. Die lange Reihe dieser Gewalttaten kann nicht als Fehdehandlung bezeichnet werden. Es handelt sich auch nicht um Kriegshandlungen, denn dazu fehlt der »operative« Zusammenhang. Es ist die Absicht der Täter, die entweder bischöfliche Amtsträger oder Vasallen sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des angrenzenden Territoriums zu mindern.

Damit rückt unsere Betrachtung Schritt für Schritt aus dem Bereich unseres Generalthemas »Grundherrschaft« in den Bereich der Landesherrschaft. Gerade diese Schadensverzeichnisse geben schon sehr früh ein gutes Bild der verschiedenartigen Rechtsqualität einer Landesherrschaft.

Eine echte Fehde im Rechtssinne war die Eversteinsche Fehde⁵⁹⁾, in der die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Edelherrn zur Lippe um das Erbe der Grafen von Everstein bei Holzminden a. d. Weser fochten. Wir besitzen aus dieser Fehde zwei große Schadensverzeichnisse. Das eine ist eine Klage Herzog Ottos des Einäugigen von Braunschweig-Göttingen († 1463) gegen Bernhard von Braunschweig († 1434) wegen des Grafen Hermann von Everstein. Eingangs werden Gründe und Verlauf der Eversteinschen Fehde berichtet. Daran schließen sich auf fünf Papierblättern, die zu einem Rotulus zusammengenäht sind, die einzelnen Klagepunkte an. In ihnen werden mit vielen Einzelheiten die angerichteten Schäden protokollarisch aufgezählt und ihr Wert beziffert. Eingereicht wurde die Klage bei den als Schiedsrichter fungierenden Städten Göttingen und Braunschweig. Zwei Wochen später erteilte Herzog Bernhard auf einem Rotulus von zwei Blatt die Antwort (1410 Jan. 3 u. Jan. 16)⁶⁰⁾.

58) SUDENDORF X, Nr. 120.

59) B. CHR. v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, mit Urkundenbuch, 1833, S. 288 ff. Dort werden die unten S. 289 zu 1410 Jan. 3 und Jan. 16 als Fehdegegner genannten Herzöge Otto v. Br.-Göttingen und Bernhard v. Braunschweig nicht erwähnt. Vgl. ferner P. BARTELS, Der Eversteinsche Erbfolgekrieg, phil. Diss. Göttingen 1881.

60) StdtA Göttingen Nr. 1225.

Aus welchem Grunde Bischof Wilhelm von Paderborn im Rahmen der Eversteinschen Fehde ca. 1409 gegen die Edelherren Simon und Bernd zur Lippe zog, ist nicht genau festzustellen. Das von den Lippnern aufgestellte Schadensverzeichnis besagt, die Schädigungen seien *bynnen vruntscopen und vorbunde* geschehen, sind also nicht Folge rechtmäßiger Fehde. Es handelt sich um verschiedene Schadenshandlungen. Ein Teil der Schäden ist, nach Kirchspielen geordnet, zusammengestellt. Der weitaus größte Teil der angerichteten Schäden besteht aus geraubtem Vieh. Die Kartierung zeigt, daß ein ganzer Landstrich längs des Teutoburger Waldes, also der Kern der lippischen Herrschaft, systematisch ausgeplündert wurde.

Daß auch bei Fehden, genauer: Räubereien, zwischen Vasallen verschiedener Herren das Interesse dieser Lehens- bzw. Landesherrn gemindert und diese deshalb zur Erhebung von schiedsgerichtlicher Klage veranlaßt wurden, geht aus einer Klageschrift der Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg an die Markgrafen von Meißen Friedrich IV., Wilhelm II. und Georg von ca. 1398 bis 1401 hervor⁶¹). Diese waren Obermänner im Schiedsgericht. Beklagt waren die Herren von Weida. Wahrscheinlich ist im Zusammenhang mit derselben Fehde die Klageschrift des Burggrafen Johann III. von Nürnberg gegen Heinrich von Weida entstanden⁶²). Die Burggrafen *sagen und schreyben von uns, unserm lande und der mannschafft dez landez, edeling, pruger und pawer*. Die Frage, ob die Schäden in rechter Fehde oder durch bloße Gewaltanwendung entstanden sind, wird nicht gestellt. Die burggräflichen Vasallenfamilien v. Feilitzsch und v. Kotzau sind geschädigt worden, tragen ihre Sache aber nicht selbst mit den namentlich genannten Schädigern aus, sondern die Burggrafen sehen den Schaden ihrer Vasallen als einen Schaden des »Landes« an. Es heißt: *da uns dyselbigen und unserm lande bescheydick haben mit nom und mit raub, unsert landez nucz gemannert*. Für die Burggrafen ergibt sich durch die Übergriffe gegen ihre Vasallen ein Schaden von 1000 Pfd. löt. Silber.

In das Klageschreiben der Burggrafen sind die Klagebriefe der Herren von Feilitzsch und der Herren von Kotzau wörtlich (im Stilus objectivus) eingefügt. Die Anklageschrift der vier Herren v. Feilitzsch gliedert sich in mehrere Teile. Eingangs erheben die v. Feilitzsch für sich und ihre »armen Leute« Klage gegen die »Hauptleute«, also die Hauptschuldigen, von denen sie die einzeln genannten Helfer absondern. Klagepunkt ist widerrechtlicher Raub, der in mehrere Einzeldelikte gegliedert ist. Zuerst führen die Herren v. Feilitzsch die Schäden auf, die sie selbst erlitten haben. Alle Verluste werden in Geldwert umgerechnet; so werden 20 Kühe und 26 Schweine auf 36 Schock geschätzt.

Einige Punkte aus der Klageschrift verdienen hervorgehoben zu werden: Ein armer Mann wird *in einem rechten fride* ermordet, zwei Pferde werden ihm weggenommen. Der Mann war offensichtlich während des am 25. Oktober 1395 geschlossenen Landfriedens ermordet worden⁶³).

61) SA Bamberg A 160, L 590, Nr. 3218.

62) Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen... hg. von BERTHOLD SCHMIDT, II. 1892, Nr. 433.

63) Cod. dipl. Saxonie regiae I B, Bd. 1, Nr. 625.

In diesem Schadensverzeichnis wird gesagt, was aus dem Beutegut, das die Schädiger selbst gar nicht verbrauchen oder verwenden können, wird. Die Geschädigten beklagen das Verhalten der Städte Neustadt a. d. Orla, Triptis vnd Auma als besonders verwerflich, weil diese die Täter gefördert, behaust, beköstigt und ihnen wissentlich das Raubgut abgekauft haben. Das verstoße wider alles weltliche und geistliche Recht und sei um so schlimmer, als besonders die Städte mit ihren Mauern und Gräben dem Frieden dienen, womit sie Unrecht mindern und Recht mehren sollen.

Konnten wir oben feststellen, daß die Handlungen, die die »rechte Fehde« erlaubte, nicht kodifiziert worden sind, so werden die Anklagen gegen die Friedensbrecher immer präziser. In unserem Falle bringt Heinrich von Feilitzsch als Lehensvormund der unmündigen Kinder des Hildebrand von Zedwitz gegen mehrere Adlige wegen Schädigung seiner Mündel Klage vor. Die Kläger weisen darauf hin, daß sich die Geschädigten auf die Angriffe richtig verhalten haben; denn sie haben *berüfft mit geschrey* und sind den Übeltätern auf handhafter Tat nachgezogen und haben ihnen den Raub wieder abzunehmen versucht, aber andere haben ihnen den Raub wieder abgenommen. Dabei wurde Hildebrand von Zedwitz, »*der durch frides und rechz wegen nachgewolget waz*« erschlagen. Eine Aufschlüsselung der Schadensrechnung bzw. der Klageschrift ergibt bei den v. Feilitzsch und v. Kotzau insgesamt ca. 7 Kläger, über 42 Schädiger, 28 geschädigte Hintersassen in 12 Dörfern, 118 Pferde, 146 Kühe und Ochsen, 142 Schafe, 153 Schweine. Diese Zahlen sind aber nicht vollständig, da der Herausgeber der Klageschrift an einigen Stellen gekürzt hat. Der Gesamtschaden wurde auf 2000 Sch. berechnet^{63a)}.

Wir heben abschließend einige allgemeine Gesichtspunkte hervor, die sich aus unseren Zeugnissen, und zwar aus den Angriffen auf geistliche und auf weltliche Grundherrschaften erkennen lassen.

1. Es gibt zweifellos die »rechte Fehde«. Dies geht schon daraus hervor, daß die Quellen immer wieder betonen, ein Schaden sei bei »währendem Frieden« begangen worden. Gerade dies zeigt, daß der Landfrieden die Fehde als Rechtsmittel zurückdrängte. Der Landfrieden, der auf kurze Zeit zwischen verschiedenen Vertragspartnern geschlossen wurde, gewann unzweifelhaft an Boden. Was während seiner Dauer geschah, war Gewalttat und Räuberei.
2. Diese Friedensbrüche sucht man durch Schiedsgerichte beizulegen. Im Rahmen dieser Schiedsgerichtsverfahren sind die Schadensrechnungen wichtigste Beweisstücke der geschädigten Partei.
3. In den Schadensrechnungen kommt zur Geltung, daß die Geldwirtschaft alles wirtschaftliche Denken bis zu den adeligen Hintersassen vollkommen erfaßt hat.
4. Die im 14. und 15. Jahrhundert verbesserte Verwaltungstätigkeit bei geistlichen und weltlichen Institutionen erlaubt, die materiellen Verluste genau zu erfassen, viel präziser als in früheren Jahrhunderten.

63a) Fräulein Annette Hellfaier, M. A. danke ich für die Transskription der Klageschrift und die – hier nur in Ansätzen wiedergegebene – Auswertung dieser Quelle.

5. Wir müssen betonen, daß die Schadenshandlungen, die in rechter Fehde oder bei bloßen Räubereien gegen Grundherrschaften begangen werden, nur ein Teil von wirtschaftlichen Schädigungen sind, die im Spätmittelalter begangen worden sind. Dazu gehören die zahlreichen Räubereien, die der Adel im Umkreis großer Städte wie Lübeck oder Braunschweig am Kaufmannsgut der Bürger begeht. Wir haben solche Schadensverzeichnisse statistisch aufschlüsseln lassen.
6. Von einer Kriegshandlung unterscheiden sich diese Gewalthandlungen im breitesten Sinne, die im Fehderecht wurzeln, dadurch, daß sie gerade *nicht* die militärische Gewalt des Gegners schwächen wollen, sondern ihn wirtschaftlich schädigen möchten.
7. Es handelt sich um eine Art Krieg gegen die Wirtschaft des Gegners. Da wir es trotz des Emporkommens der Stadtwirtschaft mit einer auf den Rechts- und Betriebsformen der Grundherrschaft basierenden Bauernwirtschaft zu tun haben, tritt diese in den Schadensrechnungen besonders klar hervor.
8. Der steigende Wert des Geldes ist die Ursache, daß auch die geringsten Schäden, die ein klösterlicher oder adeliger Hintersasse erleidet, aktenkundig werden. Damit gewinnt er im Gefüge der geistlichen und der adeligen Herrschaft eine wirtschaftliche und damit auch soziale Bedeutung, die er vorher nicht besessen hat. Der Hintersasse tritt mit Namen und Besitz zumindest ins Licht der Wirtschaftsgeschichte.
9. Welche *dauernden* Wirkungen Fehden und Räubereien auf die geistlichen Grundherrschaften gehabt haben, können wir in einigen Fällen sagen, in den meisten jedoch nicht. Auch in adeligen Grundherrschaften sind die *siedlungsgeschichtlichen* Auswirkungen auf einzelne Hintersassen oder ganze Dörfer nur in Einzelfällen zu erkennen. Ob ganze Dörfer infolge einer bestimmten Fehdehandlung wüst geworden sind, muß in der Regel Vermutung bleiben.

Die Auswirkungen der Fehde auf Wirtschaft und Verkehr hat man bekanntlich durch generelle Reichslandfrieden, durch Landfriedensbündnisse, die einzelne Landesherren untereinander schlossen und die meist auf wenige Jahre befristet waren, und durch einzelne Schiedsgerichtsverfahren eindämmen wollen. Wie die Landfriedensgerichte, die in der Regel als Folge und Teil von Landfriedensverträgen gebildet wurden, funktioniert haben, ist uns nur in geringem Umfange bekannt^{63b}). Das am besten organisierte Institut, das Landfriedensbrüche mit ihren oft verheerenden Auswirkungen für geistliche und weltliche Grundherrschaften verhindern sollte, war die Lüneburger Sate von 1391, eine genossenschaftlich organisierte Behörde. Sie sollte alle Friedensbrüche – im weitesten Verständnis – in einem ordentlichen schriftlichen Gerichtsverfahren untersuchen und aburteilen. Die gut durchdachte Organisation dieser Behörde, die hier nicht näher beschrieben werden kann und die leider nur kurze Zeit funktioniert hat, hat immerhin einige Zeugnisse über Vergehen gegen geistliche und weltliche Grundherrschaften hinterlassen. In den Akten der Sate taucht mehrfach die Klage des Klosters

63b) W. LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (MitteldtForsch 77), 1975, S. 133 ff.

Heiligenthal b. Lüneburg gegen den Vogt zu Winsen, Busse v. Ristorp, auf, der auf dem Besitz des Klosters 36 Bäume fällen ließ, 282 Schafe, 29 Rinder, 7 Pferde und 13 Schweine wegtrieb und andere Widerrechtlichkeiten beging⁶⁴⁾.

Es wurde im Verlaufe unserer Darlegungen darauf hingewiesen, daß die Grenzen zwischen Fehden, welche die Grundherrschaft eines Fehdegegners treffen sollen, und Kriegen zwischen Landesherren nicht genau zu ziehen sind. Immerhin gibt es große Auseinandersetzungen zwischen »Mächten« im Reich, die in der Überlieferung die Bezeichnung »Fehde« führen, aber einen Umfang annehmen, den man als Kriegshandlung bezeichnen möchte, andere Auseinandersetzungen werden überhaupt als »Krieg« geführt. Als Folge der Dithmarscher Fehde⁶⁵⁾ sind umfangreiche Schadensaufzeichnungen aufgestellt worden. Die Schäden, die in den erbitterten Kriegen zwischen dem Deutschen Orden und der Krone Polen entstanden, wurden in Schadensbüchern festgehalten⁶⁶⁾. Auch die Kampfhandlungen, an denen die Reichsstadt Nürnberg innerhalb des Baierischen Erbfolgekrieges 1504/05 beteiligt war, sind in zwei Schadenslisten festgehalten worden⁶⁷⁾.

Von besonderem Interesse sind die Kriegsschadensrechnungen über die Kämpfe zwischen dem Grafen Gerhard von Holstein und der Stadt Lübeck in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts. Diese Aufzeichnungen geben wertvolle Aufschlüsse über das gehandelte Kaufmannsgut und die Quantität der eingetretenen Verluste.

Sowohl die Schadensrechnungen kleiner kirchlicher als auch weltlicher Grundherrschaften als auch Kriegsschadensrechnungen der frühen Neuzeit sind wichtige Indikatoren für die Verfeinerung der Herrschaft bzw. des Territorialstaates. In ihnen spiegelt sich das Interesse der Landesherren in erster Linie am wirtschaftlichen Potential der Hintersassen, aber auch an ihrer menschlichen Existenz.

64) Über die Lüneburger Sate vgl. H. PATZE, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (VortrForsch 15), 1971, S. 82ff.

65) Dithmarscher UB, ed. A. L. J. MICHELSEN, 1834, 29, S. 35ff.

66) Eine Ausgabe der Schadensbücher des Deutschen Ordens bereitet Herr Dr. Sven Ekdahl, Berlin, vor.

67) G. VOIT, Zwei Schadenslisten aus dem Baierischen Erfolgskrieg 1504/1505, in: NürnbnMitt 65, 1978, S. 172–211.

Verzeichnis bisher bekannt gewordener Fehdeschadensverzeichnisse

Bei den im folgenden verzeichneten Schadensverzeichnissen handelt es sich überwiegend um Zufallsfunde. Gezielt befragt wurden nur die Staatsarchive Hannover, Bamberg und Münster (Fehlmeldung) sowie das Stadtarchiv Göttingen. Auch die bereits gedruckten Verzeichnisse beruhen auf Zufallsfunden. Es ist nicht gesagt, daß die genannten Archive mit den hier gebotenen Stücken bereits erschöpft sind. Es gilt, mit der Sammlung solchen Quellenmaterials zunächst einmal einen Anfang zu machen, weiteres wird hinzukommen.

<i>Datum</i>	<i>Regest</i>	<i>Fundstelle</i>
1250	Reinhold, Mönch v. Marienthal, berichtet über die nach dem Tode Heinrich Raspes um die Ldgfsch. Thüringen ausgebrochenen Streitigkeiten.	Sudend. I, Nr. 34
1252	Verzeichnis der Schäden, welche die Salzburger Kirche auf ihren Gütern in Niederösterreich zu Beginn des Interregnums erlitt.	G. E. FRIESS, D. Herren v. Kuenring, 1874, Anhang S. 242 ff.
1312	Verzeichnis des Kriegsschadens, den die Rostocker 1312 den Gütern des Klosters Doberan zugefügt haben.	MecklUB V, Nr. 1312
1315 III, 13	Die Stadt Rostock erneuert dem Kl. Doberan die Freiheiten des Klosterhofes in R. und vergütet dem Kl. 4000 Mark Kriegsschäden.	Ebenda Nr. 3743
1342	Klageschrift Lange Beyenfleths	UB Stadt Lübeck III, Nr. 96
1342 Nov. 30	Klageschrift der Stadt Wismar gegen Graf Gerhard III. v. Holstein und seine Söhne Heinrich II. und Nikolaus.	Ebenda III, Nr. 100
1342 Nov. 30	Klageschrift der Stadt Wismar gegen den Grafen Johann von Holstein	UB Stadt Lübeck II, 2, Nr. 755
1342 Dez. 1	Klageschrift der Stadt Greifswald gegen Graf Heinrich II. von Holstein und seine Brüder.	Ebenda II, 2, Nr. 756
1342 Dez. 3	Klageschrift der Stadt Lübeck gegen Graf Gerhard III. von Holstein und seine Söhne Heinrich II. und Nikolaus.	Ebenda II, 2, Nr. 758
1342 Dez. 5	Klageschrift der Stadt Rostock gegen die Grafen Gerhard, Johann, Heinrich und Nikolaus von Holstein und ihre Helfer, Vasallen und Vögte.	HansUB II, Nr. 726
1342	Klageschrift der Stadt Stralsund gegen die Vasallen des Grafen Johann von Holstein.	UB Stadt Lübeck II, 2, Nr. 1083
[1342, vor Dez. 6]	Klageschrift der Stadt Hamburg über die Schädigungen des Grafen Gerhard III. von Holstein, seiner Söhne Heinrich II. und Nikolaus sowie deren Vasallen.	UB Hamburg 4, Nr. 166
[1344]	Verzeichnis der an gen. Orten dem Kloster Scharnebeck von denen aus der Mark und von denen v. d. Knesebeck und bei ihrem Rückzug dem hzgl. Meier zu Thomasburg zugefügten Schadens.	BROSIVS, UB Scharnebeck, Nr. 318

<i>Datum</i>	<i>Regest</i>	<i>Fundstelle</i>
1343	Schadensverzeichnisse des Domstifts Hamburg.	Schlesw. Holst. Urkk. u. Regg. IV, Nr. 95
ab 1360	Damna illata (des Domstifts Hamburg).	StA Hamburg: Senat, Cl. II Nr. 19a, Vol. 1b
1358	Schadensverzeichnis des Stiftes Gandersheim über Verluste, die ihm die Grafen v. Schwarzburg an Natural- und Geldzinsen im nördl. Thüringen beigebracht haben.	HARENBERG, Hist. eccl. Gand. S. 849f.
1363 Juli 17	Urteile der Ratleute des Erzb. v. Mainz und des Lgf. v. Hessen eingesetzten Rates über die 29 Klagen des Erzb. von Mainz über Schäden, die ihm, seinen Vasallen und Eigenleuten von verschiedenen Personen angetan worden sind.	Regg. Ebb. v. Mainz II. Abt., 1. Bd. Nr. 1660
1363 Juli 18	Urteile derselben über die 29 Klagen des Landgrafen von Hessen über die Schäden, die ihm, seinen Vasallen und Eigenleuten von verschiedenen Personen angetan worden sind.	Regg. Ebb. v. Mainz II. Abt., 1. Bd. Nr. 1661
1368/70	Schadensverzeichnis der Hildesh. Vögte gegen Braunschweig.	UB Hochst Hild III, Nrr. 1271f.
1378	Urkunde über die Fehde des Dompropstes von Hildesheim, Gf. Otto von Hallermund, gegen Gf. Burchard von Regenstein mit Angaben über die verursachten Schäden.	UB Hochst Hild VI., Nr. 328
[1381]	Prozeßprotokoll über Überfälle auf Grangien des Klosters Walkenried.	Grotefeld, UB Walkenried Nr. 982
1382	Verzeichnis der Schäden, die die Hauptleute der Städte Frankfurt, Mainz und Worms in den katzenelnbogensch Dörfern Nieder- und Obermodau verursacht haben.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 1732
1384	Klageschrift des Gf. Heinrich (II.) v. Holstein und seiner Gemahlin Ingeborg gegen Hz. Albrecht v. Braunschweig-Lüneburg mit Erwidern des Letzteren.	Schl. Holst. Urk. u. Reg. VI, Nr. 554
1384	Klageschrift des Hz. Albrecht v. Braunschweig-Lüneburg gegen Gf. Heinrich v. Holstein und seine Gemahlin Ingeborg mit Erwidern der Letzteren.	Schl. Holst. Urk. u. Reg. VI, Nr. 555
(vor 1385)	Schäden, die Gf. Diethers v. Katzenelnbogen Amtleute u. Diener den Eigenleuten Gf. Wilhelms zugefügt haben.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 1795
(1389)	Schäden gen. Eigenleute Gf. Diethers v. Katzenelnbogen im Kriege des Herzogs durch die Wormser.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 1891
(um 1395)	Liste der Beraubungen der Hörigen Gf. Diethers v. Katzenelnbogen durch Reinhard (v. Hanau) u. a.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2043
(um 1395)	Liste der Schäden des Joh. v. Rüdigen gen. v. Rüdigen gegen den Gf. Diether v. Katzenelnbogen an dessen Dorf Brensbach.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2044

<i>Datum</i>	<i>Regest</i>	<i>Fundstelle</i>
(um 1395)	Liste v. Schäden katzenelnbog. Höriger.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2045
ca. 1398/1410	Klageschrift der Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. gegen die Herren von Weida über Schäden, welche die burggräflichen Vasallen, die Herren v. Feilitzsch und die Herren v. Kotzau erlitten haben.	SA Bamberg A 160, L 590, Nr. 3218
(nach 1402)	Klageschrift des Burggrafen Johann III. von Nürnberg gegen den Herren von Weida wegen zugefügter Schäden.	Schmidt, UB Vögte von Weida II, Nr. 433
(1403) Juli 31	Schadensforderungen Gf. Johanns v. Katzenelnbogen an Ritter Heilmann v. Bellersheim.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2375
1403 Juli 31	Schadensforderungen d. Ritters Heilmann v. Bellersheim gegen Gf. Johann v. Katzenelnbogen.	Reg. Katzenelnbogen Nr. 2376
1403 Aug. 8	Erwiderung Gf. Johanns v. Katzenelnbogen auf Forderungen Heilmanns v. Bellersheim.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2377
(kurz vor 1405 Dez. 15)	Liste der Schäden Herrn Reinhards zu Westerburg gegen Gf. Johann v. Katzenelnbogen.	Ebenda Nr. 2498
1405 Dez. 15	Übereinkunft über Schäden zw. Johann v. Katzenelnbogen u. Reinhard Herr zu Westerburg.	Ebenda Nr. 2499
1406 Juni 27 ca. 1409	Schadensverzeichnis der Edelherrn zur Lippe über die von B. Wilhelm v. Paderborn erlittenen Schäden.	SANDOW, in: MittLippG LdKde 23, 1954
1410 Jan. 3	Klageschrift und Schadensverzeichnis des Hz. Otto des Einäugigen von Braunschweig-Göttingen gegen Hz. Bernhard v. Braunschweig in der Eversteinschen Fehde*.	StdtA Göttingen Nr. 1225
1410 Jan. 16	Antwort des Hz. Bernhard auf obige Klage	StdtA Göttingen Nr. 1225
1413 (vor Juni 27)	Akten Reinhards v. Westerburg betr. Beendigung der großen Fehde auf dem Westerwald zw. Gf. Johann u. Gf. Reinhard v. Katzenelnbogen.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 2719
1413 Juni 27	Verhandlungsprotokoll zw. der Stadt Frankfurt und den Beauftragten Gf. Johanns v. Katzenelnbogen.	Ebenda Nr. 2720
1420 Juni 6	Verzeichnis der Schäden, welche die v. Bensheim dem Gf. (Johann) v. Katzenelnbogen und seinen Eigenleuten zu Auerbach zugefügt haben.	Ebenda Nr. 2976
(1412–1420)	Schadensmeldung des Eb. Günther v. Magdeburg wider Mgf. Friedrich I. v. Brandenburg.	RIEDEL, Cod. dipl. Brand. B III, S. 264–328
(1412–1420)	Schadensmeldung des Mgf. Friedrich I. v. Brandenburg wider Eb. Günther v. Magdeburg.	Ebenda B III, 328–361.
1417–1420	Schäden, die der B. v. Havelberg durch die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin erlitten hat.	Riedel, Cod. dipl. Brand. II,4, Nr. 1687
(1422?)	Verzeichnis der Schäden, die Gf. Johann von Katzenelnbogen und seine Amlleute Reinhard, Herrn zu Westerburg, zugefügt haben.	Regg. Katzenelnbogen Nr. 3171

* Den Hinweis auf die Rotel im StdtA Göttingen verdanke ich Herrn E. Köhlhorn.

<i>Datum</i>	<i>Regest</i>	<i>Fundstelle</i>
(1418–1423)	Verzeichnis der Schäden, die die Stadt Wittstock und der B. v. Havelberg durch die Hzz. v. Mecklenburg-Stargard erlitten haben.	RIEDEL, Cod. dipl. Brand. II,4, Nr. 1688
1432 Juli 25	Zusammenstellung des Schadens, den die [Burgmannen] von Horneburg verursacht haben in: Ohlendorf, Harmstorf, Groß- und Klein-Klecken, Nenndorf, Tostedt, Glüsing, Dohren, Campen, Welle, Otter, Schillingsbostel, Quellen, Jesteburg, Itzenbüttel, Harburg, Stelle, Buchholz, Wilstorf, Elstorf, Daerstorf und Immenbeck. – Papieraufzeichnung in Heftform. Zu dieser und den folgenden Nrr. vgl. D. KAUSCHE, Die Horneburger Fehde, in: LüneburgBl 18, 1967, S. 33–54.	StA Hannover, Celle Or. 8
(1432)	Klagen (der Burgmannen von Horneburg) bei den Räten der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude: Heinrich v. Zesterfleth gegen die Herzöge (Otto und Friedrich): Nichtrückzahlung von Schulden, Wegnahme von Vieh in Tamstedt; gegen Eylard und Otto v. Ahlden, die Herren von Hodenberg, Moisburg und Heimbruch, die Amtleute von Lauenbrück, Curd von Honstedt und Jürgen Bernebroke: Wegnahme von Vieh; gegen den Bischof (Johann) v. Verden und die Bürger der Stadt Rotenburg: Wegnahme von Vieh in Ochtenhausen, Haaßel, Selsing, Anderlingen, Ahlerstedt, Kackerbeck und Otterndorf*. Ertmann Schulte gegen den Bischof und die Herzöge: Wegnahme von Vieh in Hastedt, Meckelsen, Eistedt, Ippensen; gegen Jürgen Bernebroke: Wegnahme von Vieh in Hamersen, Meckelsen, Wistedt und Tiste. Johann Schulte gegen den Bischof und die Herzöge: Schäden und Wegnahme von Vieh in Elstorf, Ippensen und Halvesbostel. Der Marschall gegen den Bischof: Brand und Wegnahme von Vieh in Selsing, Badenstedt, Kackerbeck, Bliederstorf und Hedendorf. Gherd Schulte gegen Jürgen Bernebroke, Eylard und Otto v. Ahlden: Wegnahme von Vieh und ungerechte Schatzung. Obwohl 1429 der Abt v. Harsefeld dem Bischof v. Verden Geld geliehen hat, hat dieser doch Hermann Soltau, Amtmann in Lauenbrück, geschädigt... Am	StA Hannover, Celle 8, 603b

* Den Hinweis auf die Rotel im StA Hannover verdanke ich Herrn Dr. D. Brosius.

Datum	Regest	Fundstelle
	<p>29. Nov. 1431 haben die Herzöge Otto und Friedrich, Heinrich Behr, Segheband von Dannenberg, Jürgen Bernebroke, Johann Hülsing und Ribbeke Jettebroke das Kloster Harsefeld schwer geschädigt. Weitere Klagen über Wegnahme von Vieh in Stemmen, Hemelingen, Meckelsen, Sittensen, Hastedt, Rüspel, Seedorf und Elstorf, Papier, Abschrift der Zeit in Rollenform (395 × 30 cm).</p>	
1432 Aug. 17	<p>Die Herzöge Bernhard, Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg klagen bei den Räten der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude gegen die Gewalttaten der Burgmannen von Horneburg in den Jahren 1428 bis 1432:</p> <p>1428 Wegnahme von Vieh und Beschattung von Untertanen in Groß- und Klein-Klecken, Nenndorf, Schwiedersdorf, Seppensen, Welle, Dibbersen, Edelsen, Jehrden, Maschen, Marxen und Buchholz.</p> <p>1429 desgl. in Ollensen, Undeloh, Schätzendorf und der Sudermühlen. 1430 desgl. in Putensen, Salzhäusen, Gellersen, Quarrendorf, Garlstorf, Harber, Ehrhorn, Haverbeck, Behringen, Bispingen, Volkwardingen, Wilsede, Evendorf, Döhle, in der Vogtei Ramelsloh, wo sie auch das Kloster angegriffen haben, weiter in Ohlendorf, Brockel, Holtorf, Helmstorf, Glüsing, Buchholz und Asendorf.</p> <p>1431 übten sie Raub und Brand in Ramelsloh, Ohlendorf, Stelle, Ashausen, Hanstedt, Gellersen, Eydorf, Lübbestadt, Schwindebeck, Etzen, Dehnsen, Evendorf, Soderstorf, Harber, Ehrhorn und Haverbeck.</p> <p>Die Schäden, die Otto Grote, Bartold und Ludolf von Heimbruch, Ludolf von Moisburg und Dietrich von dem Berge erlitten, wollen sie gar nicht aufzählen. Angefügt sind die Schäden des Otto Grote durch Johann v. Zesterfleth: Wegnahme von Vieh in Jesteburg, Iddensen, Tödtensen, Stelle, Campen und Wilstorf.</p> <p>Ebenfalls die Schäden des Bartold von Heimbruch: Wegnahme von Vieh in Eißendorf, Daerstorf, Walmstorf und Marmstorf.</p>	StA Hannover, Celle Or. 8, 603a
1432 Sept. 14	<p>Papier-Konzept in Rollenform (325 × 22 cm).</p> <p>Die Herzöge Bernhard, Otto und Friedrich antworten den Räten der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude auf die Beschuldigungen der Burgmannen von Horneburg: Sie schulden Hein-</p>	StA Hannover, Celle 8, 603c

Datum	Regest	Fundstelle
	<p>rich v. Zesterfleth nichts, die Wegnahme des Viehs geschah entweder zu Zeiten des Herzogs Wilhelm oder in gerechter Fehde. Ertmann Schulte beschuldigt auch den Bischof (Johann) v. Verden. Damit haben sie nichts zu tun. Bei seinen Klagen gegen Jürgen Bernebroke gibt er nicht Zeit und Ort der angeblichen Schäden an. Das gilt auch für die Klagen des Marschall und des Gherd Schulte.</p>	
	<p>Mit dem Abt von Harsefeld haben sie in gerechter Fehde gelegen.</p>	
	<p>Papier, Konzept in Rollenform (325 × 21 cm).</p>	
[1432]	<p>Antwort des Bischofs von Verden auf die Beschuldigungen des Jürgen Bernebroke.</p>	Ebenda 604
	<p>Papier Bruchstück.</p>	
1435 Juli 25	<p>Verzeichnis der Schäden, die die Grafen Johann und Otto v. Hoya dem B. Johann v. Verden zugefügt haben.</p>	Hodenberg, UB Hoya Nr. 452
1447	<p>Schadensliste der Dithmarscher Fehde</p>	Dithmarscher UB, ed. A. L. J. MICHELSEN, 1834, 29, S. 35ff.